

et
re
ch
es
id
s
er
n
o
s
e
s
e
y





GEORGGIUS
ELECTOR
LUNEBURG



LIPOVICUS
BRUNSVICO
GGIUS

Staat

Der

Chur=

Und

Kürstlichen Häuser

Braunschweig

Lüneburg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Vorrede.

Höchstgeneigter Leser.

Alexander der Grosse/ ließe ihm nicht wenig dabey düncken / daß sein ungestalteter Bucephalus, keinen andern als ihn auffsitzen lassen wolte; er machte ihm gleich daraus eine Vorbedeutung zu beher- schung der ganzen Welt. Julius Caesar machte keine schlechtere estimate von seinem Leib-Roß/ weil es Menschen-Füssen gleich gespaltene Hufen hatte.

Seltene Sachen erwecken gemeinlich Verwunderung / und werden von den meisten als Vorboten bevorstehender Glücks- oder Unglücksfälle aufgenom- men. Ist jemahls ein Roß verwunderungs würdig gewesen / so ist es das nun weiße Roß des Lüneburgischen Hauses/ wie es noch seine schwarze Farbe führte / konte dieser Martialis- che Hengst schon beeden vorigen Troß bieten/ nunmehr aber/ da unter Wittekindo die abge- waschene Nacht-Farbe in reinen Schnee ver- wandelt / hat es vor beeden grosse avantages sich zu rühmen. Candor illæsus, die essenti- elle eigenschafft der rechtmäßigen Herren Besit- zer dieses Roßes/ ist eine Tugend / welche Ari- stoteles seinem Alexander besser en idee, als pratique beygebracht. In Julii Caesaris Her- zen mußte alles der ambition weichen. Buce-
pha-

Vorrede.

phalus so wohl/ als Caesars Leib-Pferd/ wurden
beede durch Ehrgeitz angespornet/ trugen ihre
wütende Herren stiegende durch die Welt/ und
ravagirten ohne consideration Frembdeländer;
dieses Edle Ross führt seine Herrn nirgends wo
hin; als *Quo fas, & gloria ducunt*, wohin es
durch Billigkeit / und Ruhm geleitet
wird. Es fliegt / dem Vaterland zu dienen/
nicht aber dasselbe zu ruiniren. Daß endlich
die anfangs gedachten beede Rösse auff ihren
Rücken keinen frembden Sattel leiden wollen/
verdienen wohl den Ruhm einer hochmühtigen
Treue/ doch kan an solcher Gloire das Lünebur-
gische Ross mit ja so gutem Fug/ als jene praten-
diren. Bis dato hat noch keine frembde Hand
ihm ein Gebiß ins Maul/ noch Capeçon auff die
Nase bringen können. Mehr als einer hat des-
sen nachdrückliche Streiche schmerzlich genug
empfunden / wann er der getreuen Warnung/
Hüte dich/ mein Pferd schlägt dich / nicht
folgen wollen. Es hat noch eine Tugend an
sich/ quod nempe umbra virgulæ regatur; ein
Winck seines Herren; der Schatten der Speiß-
ruhten / verrichten bey ihm / was die schärfsten
Spohren aus keinem faulen Earn-Gaul erzwin-
gen: Es setzet alle Kräfte bey/ umb seines Her-
ren contento, und gloire zubefodern. Merck-
würdiger Unterricht/ wiewohl von einem
stunnen Lehrmeister/ vor alle diejenige/
19

Vorrede.

So die Ehre getreuer Unterthanen suchen/
nemlich vor ihrer Herren Gloire alles ohne
Marren auffzuopfern / und keine Last/
wie schwer sie scheinen mögte / zu scheuen.
Nam ex duris Gloria. Adieu.

Register.

- Cap. 1. Vom Ursprung des Braunschweig
Lüneburgischen Hauses.
2. Von der Chur-Linie.
 3. Von der Zellischen.
 4. Von der Wolffenbüttelschen.
 5. Von Prarogativen, und Hoheiten
dieses Hauses / auch Wapen.
 6. Von Pratenfionen.
 7. Von Regierung / Rechten / Religion
Kriegesmacht / u. Einkünfften.
 8. Geographische Beschreibung dieses
Estats nach seinen drey abtheis
lungen.
 9. Interesse und Zuneigung gegen auso
wertige Puissances.

1 Von dem Ursprung und aufkommen

CAP. I.

Von dem Ursprung und Aufkommen
des Hochfürstlichen Hauses
Braunschweig Lüneburg.

§. 1.

Wie die Deutschen sich in vielen fremden Ländern / Italien / Frankreich / Spanien ausgebreitet / so haben hinwiderum nicht wenige / sonderlich Welsche ihr Glück gesucht. Unter denen / die es am besten gefunden / rechnet man billich dem Stamm Vater Ottbertum von Este, welcher sein Vaterland Italien verlassen / und mit Keyser Otto dem Grossen in Deutschland gezogen. Dessen Enckel war Azo, welcher einen Sohn Welff hinterliesse / dem der Keyser Henrich IV. Anno 1061. zu Goslar / wo er die Weinacht Ferien beging / das Herzogthum Bayern conferirte.

§. 2. Dis war der erste anfang des Estischen Glücks in Deutschland / welches den Nechten nach in Welffen Sohn Herzog Henrich dem Schwarzen besser hätte blühen sollen / dan dieser heyrathete Welfildin eine Tochter Herzogs Magni von Ost-Sachsen / welche billich nebst ihrer Schwester Lilke, so an Graff Otto von Anhalt vermählt worden / ihres Vaters Ma-

des Hochst. Haus. Braunsch. Lüneb. 2

Magni, der keine Söhne hinterliesse / dessen Länder / welche damahls kein Reichs-Lehn / sondern allodial waren / erben sollen / allein Keyser Henrich V. war diesem Hause auffässig / und gab Sachsen an Graff Luder / wiewohl dennoch der Himmel zu seiner Zeit und zwar bald die Gerechtigkeit secundirt, wie der geneigte Leser in folgenden ersehen wird.

§. 3. Vorbemeltes Ost- & Sachsen liegt zwischen der Weser / und Elbe / wo iso die Herzogthümer Braunschweig Lüneburg / ward also genandt en regard der Laage nach Westphalen / welches man damahls West- & Sachsen hieß / ward zum Herzogthum erigiret durch Keyser Otto I. und einem Edelman Herman von Billingen / Herren auff Strubekeshörn / nahe bey Soltow / im Herzogthum Lüneburg auffgetragen worden. Die meriten, wodurch dieser Edelman sich in so grosse Consideration bey dem Keyser gesetzt / daß er ihn zum Reichs-Fürsten gemacht / werden bey allen nicht gleich gefunden. Einige wollen uns überreden / daß dieser Edelman deswegen so sehr erhoben worden / weil er die Slaven so wacker gepuzet; allein wer den Zustand damahliger Zeiten / und die Macht der Slaven reifflich erwegt / wird mir beyfallen / daß es seit Abrahams Zeiten schon auffer der Mode mit 300. Knechten gegen fünf Könige (Roirelets) ins Feld zugehen. Durch eine

3 Von dem Uhrsprung und auffkommen

simple Parthey aber/ verdienet man schwerlich ein Herzogliches Bonnet. Dahero glaublich Her/ was andere berichten/ daß dieser Herman von Billingen Keyser Ottonis I. Hoffmeister gewesen/ welche Leute zu solchen dignitäten zu avanciren, so wohl in der alten als neuen Welt nichts neues ist/ daß ich glaube gewiß/ wäre unter den Griechen der Titul eines Herzogen so bekand gewesen/ als wie ihunder/ der grosse Alexander würde eben wenig sich bedacht haben/ seinen Aristoteles zum Duc & Pair von Macedonien zu machen/ als der König in Franckreich/ den Hoffmeister seines Sohns den Herzog von Montausier. Es sey wie ihm wolle/ Herzog Magnus war der letzte seiner Familie, starb Anno 1106. und hätte von seinen Erbherrn billich geerbet werden sollen/ wan der Keyser nicht im wege gestanden wäre.

§. 4. Was aber das Glück damahls dem Herzog versagte/ ward reichlich an dessen Sohn Herzog Heinrich dem Hoffärtigen wieder eingebracht/ dan da dieser Keyser Lotharii Tochter Gertrud heyrathete/ erhielt er nicht nur die vorhin entzogne Erb-Portion, sondern auch über Sachsen und Bayern/ alle in der Lombardey, und Toscana am Meer belegne Länder durch seinen Schwiger Vater den Keyser vom Reich zur Lehn; So war das Welfische Haus der von Ekte zum höchsten Ehren-Gipffel in Deutschland gestie

des Hochf. Hauses Braunschw. Lüneb. 4

gestiegen / da indessen Herzog Henrich des
schwarzen Bruder Welf V. in Italien/ die reich-
ste und mächtigste Princeßin Mechtilden geheyr-
rahet / und blühete dieser Durchlauchtigste
Stamm / so wohl in als außershalb Vaterlands
des höchsterwünschtesten massen. Dann es be-
herschete dieser Herr von Dennemarck an bis in
Sicilien. (a) Ganz Bayern worunter der
Zeit Oesterreich/ Steyeremarck/ und Cärnthen ge-
hörten/ als welche Länder er von seinem Herrn
Vater ererbet. (b) Wegen seiner Gemahlin
hatte er die Graffschafft Querfurth/ (c) das Herz-
zogthum Lüneburg/ (d) der Mutter Ripa/
als einziger Erbin von ganz Sachsen wegen/
Westphalen (e) Engern (f) den Chur Kreys in
Sachsen (g) Holstein. (h) Stormarn / und alle
über den Elbstrom belegne Länder. (i) das
Burggraffthum Magdeburg. (k) die Herrschafft
Northheim oder an der Weser. (l) In Italien
sein Väterliches Erbtheil derer von Este. (m) das
Stück von Lombardie / und Toscana. Sein
Bruder Welf VI. beherschete in Italien/
Spoleto; Sardinien und Toscana; Wie aber
das Glück gemeiniglich grossen Muth zu machen/
demselben aber / dessen gefährlichster Schatten
der Neid/ auff dem Fuß nachzutreten pfleget / so
musste auch diesen Glückswechsel Herzog Hen-
rich erfahren/ da er nach absterben seines Schwie-
ger Vaters dem Keyser Anno 1137. nachfolgen
wolt

5 Von dem Ursprung und Auffkommen

wolte/ da ward nicht nur der neuerwehltē Keyser Conrad erbittert/ sondern auch noch mehr durch die andere Fürsten angehezet/ als welchen einen so mächtigen Fürsten nicht gern am Regiment sahen/ ihn in die Reichs-Acht zu erklären / und aller seiner Länder zu entsetzen / aus Ursachen/ weil er den neuerwehlten Keyser die Reichs-Kleinodien / so ihm von seinem Schwiger-Vater hinterlassen / vorenthalten; also ward der gute Herzog Henrich aller seiner Länder entsetzet/ und jeder griff zu wo er was am besten und bequemsten zu erhaschen vermeinte. Erur Eblin nam Engern und Westphalen; das beste von Saren riffe Albert der Bähr Fürst von Anhalt zu sich: Bayern nam Marckgraff Leopold von Oesterreich/ 2c.

§. 5. Sein Sohn Henrich der Löwe / war nicht viel glücklicher/ dan er erhieltē zwar auf dem Reichstage zu Goslar 1154 von Keyser Fridrich dem I. das Herzogthum Bayern wieder / doch wurde Oesterreich seiner bisherigen Lehnspflichte losgezehlet. Hingegen wurd Herzog Henrichen/ die feiste Erbschafft der Wechtildis in Italien zuerkandt; Ob er nun sich um das Reich und den Keyser in vielen Feldzügen wider die Schlawen und Wenden höchst verdient gemacht/ versiel er dennoch unvermuthlich in des Keyfers Ungnade/ da er nemlich sich mit seinem Unvermögen entschuldigte / weil seine Kräfte durch

Des Hochfürstl. Haus. Braunsch. Lüneb. 6

Durch so viele Feldzüge/ und weite Morgenländi-
sche Reise gänglich abgenommen/ einen Feld-
zug wider den Pabst zuthun; Sein Entschul-
digung ward nicht angenommen/ dan es war
nicht um den Löwen/ sondern dessen Haut zu
thun/ man erklärte ihn in die Acht/ und fielen ein
jeder zu/ dem edlen Roß etwas abzurupffen.
1. Sachsen kam an Herzog Bernhard von An-
halt. 2. Die Pfalz Sachsen an Landgraff
Herman in Thüringen. 3. Bayern an seine vor-
rige Herren die Graffen von Schieren und
Wittelsbach. 4. Westphalen gröstantheils an
Ehur Söln/ wiewohl die Bischöffe von Münster/
Minden/ Osnabrug/ Paderborn auch einen gu-
ten Maulbissen erhaschet. 5. Holstein/ und was
jenseits der Elbe lag/ machte sich von Sächsi-
schen Lehnpflichten frey. 6. Lübec/ Braun-
schweig/ Goslar/ bedienten sich auch der Geles-
genheit ihnen einen Titul einer freyen Reichs-
Stadt zuerwerben. 7. Die Graffschafft Sta-
de war a la bienveillance des Erzbischoffs von
Bremen. 8. Eichsfeld schickte sich vor Maynz.
9. Die Graffschafft Sommerschensenburg vor
Magdeburg. 10. Hildesheim machte auch
lange Arme und breite Finger/ fischte auch zim-
lich glücklich in solchen trüben Wasser. In
solcher äussersten Noth/ wuste Herzog Henrich
der Löwe keine Zuflucht/ als zu seinem Schwa-
ger König Henrich II. in Engelland / bey dem er
sich

7 Von Urf. u. Aufst. des Hochf. Hs. B. L.

sich eine Zeitlang auffhielte / endlich aber widerkam / und sich mit denen Braunschweigisch / Lüneburgischen Ländern begnügte / und sein Recht auff seine Nachkommen vererbte.

§. 6. Seine Nachkommen haben allgemählich ein und andere Herrschafft wider herbey gebracht / und sind öfters in verschiedentliche Linien vertheilet geworden / doch alle wieder ausgestorben / als letzters die Siffhornische und die Harburgische in Person Herzog Wilhelm 1642.

§. 7. Stammen demnach alle heutige Herzöge von Herzog. Ernesto / und theilen sich in zwey Hauptlinien / als die Wolffenbüttelsche und Zellische. Die letztere theilet sich wider in die Zellische / und die Hannoversche / oder Thurlinische. Wir wollen von jeder absonderlich mit wenigen handeln.

§. 8. Zur connexion, und besserer Verstandnis dienet folgende Tabell.

Ernestus H. zu Zell

Geb. 26. Junii 1497. † 11. Januar. 1546.

Franciscus	Fridericus	Henricus	Wilhelmus
Otto starb ohnbeerbt.	blieb in der Schlacht	geb. 4. Jun. 1533.	geb. 4. Jul. 1535.
	bey Sybers hausen 1553.	† 27. Jan. 1598.	† 20. Aug. 1592.

Augustus
Stammvater
der Wolffenbüttelschen
Linie.

Georgius
Stifter d. Zellischen
u. Hannoverschen
Linie.
CAP.

CAP. II.

Von der Chur-Linie/oder Hanno-
verschen Hause.

§. 1.

 Eren Haupt ist kiziger Zeit der Durch-
lauchtigste Churfürst Georg Ludowich
geb. 28. May 1660. seine Tapfferkeit
signalisirte er in der Blüte seiner Jugend in
der Victorieusen Schlacht bey Trier wieder
Frankreich 1675. wider die Türcken in Ungarn
1684. nachgehends wider die Franzosen in denen
Niederlanden. Kam nach seines Herrn Vaters
Absterben zur Regierung und ward am 9. Jan.
1699. von Keyserlicher Majestät mit der Chur-
Würde belehnet/welche er bis dato aünoch glück-
lich besizet/ sich als einen teutschgesinten Reichs-
Churfürsten erwiesen/die in der Nachbarschafft
entstandne Ombrages durch seine kluge condu-
ite glücklich dissipirt, ehe sie zum schädlichen Ef-
fect vors Vaterland ausbrechen können.

§. 2. Seine Gemahlin war Sophia Do-
rothea/ seines Herrn Vatern Brudern Tochter/
gebohrne Prinzessin von Zell/ von welcher er sich
aber 1694. scheiden lassen/ wiewohl er dennoch
zur anderwertigen Verehlichung nicht geschrit-
ten/ ohnerachtet ihm solches in der Ehscheidung
erlaubet worden.

§. 3.

§. 3. Seine Kinder sind:

1. Georgius Augustus/ geb. 30. Octobr. 1683.
Chur-Prinz / und designirter Erbe der
Britannischen Kron / da Königin Anna
unbeerbt abgehen solte.
 2. Sophia Dorothea/ geb. 16. Mart. 1687.
- §. 4. Seine Brüder waren/ und sind.
1. Fridrich August/ Keyserlicher General Major
geb. 3. Octobr. 1661. Blieb in Siebenbürgen
gen 30. Dec. 1690.
 2. Maximilian Wilhelm / geb. 14. Dec. 1666.
Venetianischer General wider die Türcken
in Morea.
 3. Sophia Charlotta/ geb. 20. Octobr. 1668.
vermählt an S. K. M. zu Preissen damahls
Churfürst zu Brandenburg 1684. † 1. Febr.
1705.
 4. Carolus Philippus/ geb. 13. Octobr. 1669.
ward als Keyserlicher Obrister in Albanien
von denen Fattern erschlagen 1. Jan. 1690.
 5. Christianus/ geb. 29. Sept. 1673.
 6. Ernestus Augustus/ geb. 17. Sept. 1674.
- §. 5. Ihrer allerseits Herr Vater war Ernestus Augustus / geb. 10. Nov. 1629. anfänglich
Bischoff zu Osnabrück/ folglich nach seines Brudern
Herzog Johann Fridrichs absterben regierender
Herr zu Hannover 22. Octobr. 1680.
ward in egard der dem Reich / und Erz-Hause
Oesterreich geleisteten Dienste mit der Chur-
Würde

oder Hannoverischen Hause. 10

wurde belehnet 19. Dec. 1692. führet das Recht der Erstgeburt unter seinen Nachkommen ein/ läßet auch seinen Unterthanen darüber einen Eid abnehmen/ und † 28. Jan. 1698.

Seine Gemahlin war die noch lebende Witwe Sophia Churfürst Friderichs zur Pfalz Tochter vermählt 1658.

S. 6. Dieses Erstien Churfürsten Brüder waren.

1. Christian Ludewich zu Zell/ geb. 25. Febr. 1622.
†ohnbeerbt 15. Mart. 1665.
2. Georg Wilhelm/ noch lebender Herzog zu Zell/ von dem gehörigen Ohrt es ein mehreres.
3. Johann Friderich/ geb. 25. Apr. 1625. wird Römisch Catholisch 1651. erhielt nach Christian Ludewichs Tode/ das Herzogthum Calenberg 1665. wird Nobile Venetiano, ist in den Französischen Kriegen neutral, † auff der Reise nach Italien zu Augsburg 18. Dec. 1679. Von seiner Gemahlin Benedicta/ Henrietta/ Philippa/ Pfalz-Graff Eduarts am Rhein Tochter/ welche er geehlicht 1668. leben annoch
 - (a) Charlotta Felicitas/ geb. 8. Mart. 1671. vermählt an Rinaldum d'Este, Herzog von Modena 18. Nov. 1695.
 - (b) Wilhelmina Amalia/ geb. 26. April. 1673.

1673. vermählt mit 13iger Römisch
Keyserlichen/damahltsKöniglichenMa
jestät Joseph/ 24. Febr. 1699.

4. Sophia Amalia/ geb. 1628. vermählt an Kö
nig Friderich III. von Dännemarck/ 1643.
† 1685.

§. 7. Der Vater dieser Herren / und Groß
Vater des regierenden war Herzog Georg geb.
17. Febr. 1582. ein tapffrer Soldat/ signalisirt
sich in Dänischen und Schwedischen Diensten
† 11. Apr. 1641.

CAP. III.

Die Zellische Linie.

§. 1.

Diese florirt, und nahet sich zu ihrem
Untergang in der Person Herzog Ge
org Wilhelm geb. 16. Jan. 1624. ein
Herr / den die ganze Welt wegen seiner Ges
chicklichkeit/ Moderation, Honneretè, und un
gemeinen Fürstlichen Qualitäten/ Heldenmuths
auff ewig veneriren wird. Seine erste Jugend
brachte er mit Reisen in fremde Länder zu / und
erlernte alles was einem Regenten nöhtig / trate
hernacher die Regierung seiner Calenbergischen
Länder selbst an. Dieses recht zuverstehen/ be
liebe

liebe der geneigte Leser zu mercken / daß sein
Herr Vater

Herzog George hinterlassen 4. Söhne

1.	2.	3.	4.
Christian Lude- wig.	Georg Wil- helm.	Johann Fridrich.	Ernst Au- gust.

und ein Testament errichtet / krafft dessen blos
die beeden ältesten Söhne zur Regierung solten
gelassen werden / der eine im Calenbergischen
der ander im Zellischen Antheil / und daß der äl-
teste die Wahl haben solte. Dem zu folge wähl-
te Herzog Christian Ludewich das Zellische /
worunter Lüneburg / Grubenhagen / Hoja / und
Diephold gehörig. Herzog Georg Wilhelm
aber erhielt das Calenbergische. Nachdem
nun Herzog Christian Ludewich am 15. Mart.
1667. ohne Leibes Erben verstorben / fiel der
dritte Bruder Johann Fridrich zu / und setzte
sich in possession des Zellischen / hatte auch nicht
schlechte Hoffnung sich dabey zu maintainiren /
weil die Römisch-Catholische / zu deren Religi-
on er getreten war / ihm alle assistance verspro-
chen / doch ward durch des Churfürsten von
Brandenburg des grossen Fridrich Wilhelms
hohe mediation diese weitausehende Streit-
tigkeit beygelegt / und bekam Georg Wilhelm
das Zellische / Johann Fridrich aber das Han-
noversche. Anno 1668. schickte er dem bedräng-
ten Candia seinen Succurs zu / ging nachmahls

in Hoher Person selbst wider Franckreich zu Felde/ belagerte Trier/ schlug den Franckösischen Entsatz außs Haupt bey der Conzbrücken 1. Aug. 1675. eroberte nach solcher Victorie die Stadt selbst/ und nam den Marechal de Crequi gefangen. Wande darauff noch selbigen Jahres seine sieghaffte Waffen wider Schweden/ welches en faveur von Franckreich sich in die Brandenburgische Länder einlogiret hatte: der Himmel segnete den gerechten Eiffer/ und lieferte ihm folgenden Jahres die Schwedische Haupt-Festung Stade in die Hände. Nam Anno 1686. die angewisene Quartier in den 9. Landen/ und ob sich wohl die Hamburger da wider sperreten/ brachte sie dennoch zum Gehorsam/ vereinigte sie wider mit der Cron Denemarck/ stillte daselbst Anno 1697. und 98. die innerliche Unruhe und Empörungen. 1688. Schicket er seine auserlesene Troupen wider das friedbrüchiae Franckreich/ und hilfft durch selbige erstlich Mainz/ hernacher Bonn Anno 1689. erobern. Anno 1689. setzte er sich in possession des Sachsenlauenburgischen/ und besetzte Raxenburg/ welche Arbeit aus billiger Besorge grössere Unruhe in Nider-Sachsen wider unterlassen wurde. Die Dänische Unruhe/ oder Streitigkeiten zwischen selbiger Cron/ und dem Hause Holstein Gottorff wurden durch dessen Auxiliar-Waffen/ weit gloribser aber durch

durch dessen Heroische moderation Anno 1700. beygelegt. Noch mehren Großmuth aber zeigt an/ daß er die seinem Hause zuge dachte Hohe Ehr- & Würde freywillig seinem jüngern Bruder Herzog Ernesto Augusto übertassen. Wunderwürdig ist es/ daß er ein Herr von 81. Jahren dennoch auff den schwersten par force Jagten die fatigues gleich dem jüngsten und vigouresten ausdauren kan.

S. 2. Seine Gemahlin ist zwar keine geborne teutsche Fürstin/ dennoch unlaugbahr eine solche Dame/ welche durch ihre ungemeyne Gemähts- und Leibes Gaben billich aus dem Adlichen Stande zur höchsten Fürstlichen Dignität erhoben. Ihr Name ist Eleonore Desmiers/ eine Tochter Herren Alexandri Desmiers/ Herren von Loblroire / und Olbreuze aus uhraltten Adlichen Geschlechte in Poitou. Sie hatte sich der Religion wegen nach Holland begeben/ da unser Herzog sie zu sehen bekam / folglich ehliche/ anfänglich zwar nur mit dem Titul Madame d' Harbourg beehrte/ nachgehends aber von Keyserlicher Majestät in den Reichs Fürsten Standt erheben lieffe.

S. 3. Aus selbiger Ehe ist nicht mehr als eine einzige Prinzessin erzeiget worden/ benantlich Sophia Dorothea/ geb. 15. Sept. 1666. welche anfänglich Anno 1675. mit Prinz August Fridenrich von Braunschweig Wolfenbüttel verprochen/

15 Von der Wolffenbüttelschen Linie.

chen/ nach dessen Tode aber am 21. Nov. 1682. an Georg Ludewich/ damahligen Erb-Pringen von Hannover vermehlet wurde/ dabey aber das Unglück hatte von demselben Anno 1694. geschieden zu werden.

S. 4. Des regierenden Herren Geschwister und Vor-Eltern sind bey der Chur-Linie schon eingebracht/ dannenhero unnöthig anhero zu widerholen.

CAP. IV.

Von der Wolffenbüttelischen Linie.

S. 1.

Heren ihiges Oberhaupt ist Herzog Anton Ulrich geb. 4. Octobr. 1633. Ein tugendhafter/ gelehrter/ und wohlbereiter Herr/ der sonderlich in Mathematischen/ und Mechanischen Künsten erfahren/ dessen er eine Probe/ an dem unvergleichlichen Pallast und Garten zu Salsthal unweit Wolffenbüttel sehen lassen. Anfänglich erhielt er aus der Bäuerlichen Erbschafft Sebningen; Zerheim; Voigtsdale; Calvoerde. Er war auch Coadjutor des Stiffis Halberstadt/ und hatte gewisse Hoffnung zu selbigen Bistumb/ wan es nicht Anno 1648. durch den Osnabrügischen Frieden secularisirt, und an Chur-Brandenburg übergeben wurde/ mußte also der Herzog sich mit einem Canonicat, und Decanats-Stadthalterey zu

Von der Wolffenbluttelschen Linie. 16

zu Strasburg begnügen/ doch wurden ihm auch diese Einkünffte von den Franzosen 1681. entzogen/ und vergeblich zu Niswick 1697. wider gesucht / hingegen ward er von seinem älteren Herrn Bruder Herzog Rudolph August mit in die Regierung auffgenommen / welche er nach dessen absterben nunmehr allein mit größten Vergnügen des Landes führet.

§. 2. Seine Gemahlin ist Elisabetha Juliana Herzog Fridrichs zu Holstein-Norburg Tochter vermählt 17. Aug. 1656.

§. 3. Von der ihm geböhren worden.

1. August Friderich den 24. Octobr. 1657. ein tapffrer Prinz / der sein Fürstliches Blut vors Vaterland Heldenmäßig vergossen/ indem er vor Philipsburg im Kopff geschossen/ und darauf zu Speyr den 22. Aug. 1676. verstorben.
2. Augustus Wilhelmus vermuthlicher Succesor, geb. 8. Mart. 1662. Heyrathete (1) 24. Jun. 1681. seines Vattern Herzog Rudolph Augusti Tochter / wie aber selbige Anno 1695. verstorben / schritte er (2) zur anderwertigen Ehe mit Sophia Amalia/ Herzog Christian Albrechts von Holstein Gottorff Tochter 7. Jul. 1695.
3. Ludowich Rudolph / geb. 22. Jul. 1672. ein Johanniter Ritter/ heyrathete am 12. Apr. 1690. Christina Louisa / Fürst Albrecht Ernst

17 Von der Wolffenbüttelschen Linie.

- Ernst zu Dettingen Tochter / von der ihm
geböhren (a) Elisabetha Christina 28. Aug.
1691. (b) Charlotta Christina Sophia /
2. Aug. 1694. (4) Antonetta Amalia 14.
April 1696.
4. Elisabetha Eleonora / geb. 31. Sept. 1658.
vermählt (1) 1675. an Herzog Johann
Georg von Mecklenburg. (2) 1681. an Her-
zog Bernhard zu Sachsen Meiningen.
5. Anna Sophia / geb. 29. Octob. 1659. ver-
mählt 1677. an Carl Gustav / Marckgraff
zu Baden Durlach.
6. Augusta Dorothea / geb. 16. Dec. 1666. ver-
mählt 1684. an Graff Anton Günther zu
Schwarzburg Arnstat.
7. Henrietta Christina / geb. 10. Sept. 1669. wurd
Aebtiffin zu Sandersheim 1694.
- J. 4. Des regirenden Herren älter Herr
Bruder war vorbereits gedachter Herzog Ru-
dolph Augustus geb. 16. Maji 1627. ein Herr
der durch seine löbliche Regierung / und tugen-
den sich unsterblich gemacht. Kaum hatte er
Anno 1666. die Regierung angetreten / da sich
zwischen der Cron Schweden und Stadt Bre-
men grosse weitläufigkeiten ereigten / welche
aber durch dieses so friedliebenden / als tapffren
Herren emsige / und ernstliche Bemühung glück-
lich beygelegt wurden. Das zu sehr bedrängte
Höyter nam ebenfals zu unserm Herzog / als
seinen

Von der Wolffenbüttelschen Linie. 18

seinen Erb-Schutz-Herren wider seinen unruhigen Bischoff/ und Abt zuflucht / war auch durch dessen mächtigen Beystand wider in vorige Freyheit gesetzt. Braunschweig / so seinen rechtmäßigen Herren/ aller Keyserlichen Befehl ohngeachtet / den schuldigsten Gehorsam halsstarrigst versaget/ musste sich 12. Jun. 1671. vor Herzog Rudolph Augusts Verstand und Wasfen beugen / der dan nicht minder seine Equité als Generosität sehen lieffe / da er seinem Herrn Vätern zu Zell wegen seines auff die Stadt mit habenden Anspruchs die Dannenbergischen Aemter abtrate. 1672. marchirten seine Armeen am Rhein wider Frankreich. Anno 1676. wider Schweden ins Bremische. 1684. wider die Türcken in Ungarn. 1688. und abermahls anieho wider Frankreich. Es hatte höchstgemeldter Herzog geheyrathet Christina Elisabeth/ Graff Albrecht Fridrichs von Barby des letzten seiner Familie Tochter / von welcher ihm nur 2. Prinzefinnen geböhren worden/ als (1) Dorothea Sophia/ geb. 16. Jan. 1653. vermählt 2. April 1673. an Herzog Johann Adolph zu Holstein Plön. (2) Christiana Sophia/ geb. 2. April 1654. ersilich Hebtifin zu Sandersheim/ nachgehends vermählt an ihren Vätern Prinz August Wilhelm 24. Jun. 1681. † 26. Jun. 1695. Nachdem die erste Gemahlin ihm durch den zeitlichen Todt entrisfen worden/ lies er

19 Von der Wolffenbüttelschen Linie.

ihm eine Bürger-Stands-Persohn namens Rosina Elisabetha Rudolphina Mentlin wider antrauen/ und es wohl einige anriechten/ er solte sie ihm bloß an die lincke Hand geben lassen/ antwortete doch der großmühtigste Herzog. Linerechte Liebe erfodere auch die rechte Hand. Daß er seinen jetzt noch lebenden Herrn Bruder zur Regierung mitgezogen / wird ihm bey der Nachwelt den Ruhm erwerben / welchen dorten Horatius seinen Proculejo beysetzet:

Vivet extento Proculejus aq̄uo
Notus in fratres animi Paterni.

Mein Proculejus wird auff Ewig
seyn gepriesen
Weil an den Brüdern er sich Väterlich
erwisen.

§. 5. Des regierenden Herren jüngerer Bruder war Herzog Ferdinand Albert/ geböhren 22. Mart. 1636. erhielt durch den Fridenschluß zu Osnabrug ein Canonicat zu Strasburg/ nam seinen Sitz zu Bebern/ thate viele Reisen/ welche er unter dem Nahmen des Wunderlichen selbst beschrieb/ diesen Nahmen hatte er in der Fruchtbringenden Gesellschaft ihm selbst erworhet/ weil er/ als ein wohlbelesener gereister Herr/ die Eitelkeiten der Welt sonderlich zuberlachen pflegte. Er heyrahtete Christina Landgraff Fridrichs von Hessen Tochter/ und zeugte mit derselben;

(a) So

Von der Wolffenbüttelschen Linie. 20

- (a) Sophia Eleonora/ geb. 5. Mart. 1674.
(b) August Ferdinand/ geb. 29. Dec. 1677.
(c) Ferdinand Albert/ geb. 29. Maji 1680.
(d) Ferdinand Christian/ geb. 4. Mart. 1682.
(e) Ernest Ferdinand/ zwilling geb. 4. Mart. 1682.
(f) Henrich Ferdinand/ geb. 12. Apr. 1684.
Dieser Herr verstarb endlich 23. Apr. 1687.

§. 5. Dieser dreyen Brüder Schwestern waren:

1. Sibylla Ursula/ geb. 1629. vermählt an Herzog Christian zu Holstein Glücksburg 1663. † 12. Dec. 1671.
2. Clara Augusta/ geb. 25. Jun. 1632. vermählt an Herzog Friderich zu Württemberg Neustadt 1653. † als Witwe 6. Oct. 1700.
3. Maria Elisabetha/ geb. 1638. vermählt erstlich 1663. an Herzog Adolph Wilhelm zu Sachsen Eisenach. Zum zweitemahl an Herzog Albrecht zu Sachsen Coburg 1676. † 15. Febr. 1687.

§. 6. Allerseits Herr Vater war Herzog Augustus/ anfänglich zu Hückler/ nachgehends zu Wolffenbüttel/ ein Wunder unter den Fürsten seiner Zeit geb. 10. Apr. 1579. Dieser Herr lag anfangs den Studiren zu Rostock/ Tübingen/ und Strasburg mit grossen Fleiß ab: Reiste darrauff ganzer zehn Jahren/ in Italien/ Sicilien/ Maltha/ Frankreich/ Engelland/ und Holland. Vergliche den König von Dännemarck Christianum

21 Von der Wolffenbüttelschen Linie.

num IV. Anno 1629. mit der Stadt Hamburg. Erbt nach absterben Herzog Fridrichs Ulrichs das Herzogthum Braunschweig / ingleichen nach seines Brudern Julii Ernesti todts den Dannebergischen Antheil. Befreyet Anno 1643. die Stadt Wolffenbüttel von der Keyserlichen Besatzung. Verbessert das Schloß prächtigst / machte die Stadt zur Haupt-Bestung / und richtet die vortreffliche Bibliothec auff / dergleichen in Teutschland wohl keine zu finden / massen in selbiger über 60000. Autores vorhanden / worüber der gelehrte Fürst mit unermüdetem Fleiß den Catalogum selbst verfertiget / und eigenhändig zu Pappier gebracht. Starb endlich Lebens- und Ehrensatt 17. Sept. 1666. im 88. Jahre seines Alters. Er hatte geheyrathet (1) Clara Maria / Herzog Bogislai in Pommern Tochter / und Herzog Sigismundi Augusti in Mecklenburg Witwe 13. Dec. 1607. welche aber ohne Leibes Erben am 10. Febr. 1623. diese Zeitlichkeit gesegnete. (2) Dorothea / Fürst Rudolph zu Anhalt Tochter 26. Oct. 1623. † 18. Mart. 1634. von welcher geböhren Herzog Rudolph August Anton Ulrich / Sibilla Ursula / Clara Augusta. (3) Sophia Elisabeth / Herzog Johann Albrechts zu Mecklenburg Tochter 13. Jul. 1653. † 12. Aug. 1676. von welcher die übrigen.

§. 7. Die Connexion, und Verwandtschafft der Zellischen / und Wolffenbüttelischen Linie erschellet aus folgenden. Erne

Ernestus ein Stam-Vater aller heutigen
Herzoge zu Lüneburg.

Franciscus Dito/ geb. 20. Jun. 1530.	Friderich gb. 20. Jun. 1532.	Henricus geb. 4. Jun. 1533.	Wilhelmus Stambater der Zelli- schen und Hannover- schen. büt. Herzoge.
† 22. Aug. 1595.	Sivershau- sen 1553.	ter der Wolffen- büt. Herzoge.	

Augustus/ vid. §. 6.

CAP. V.

Von Hoheiten / Privilegien der
Fürstlichen Braunschweigischen Lünebur-
gischen Häuser / und der o
Bapen.

§. 1.

Die Herzoge von Braunschweig und
Lüneburg haben diß besondere Privile-
gium/ daß in ermanglung Männlich-
cher Erben ihre Länder auch auff die
Weibspersonen vererbet werden. Die
Ursach ist leicht zuezathen; weil die Braunschwei-
gische Länder freye Allodial Güter gewesen/
und von denen Herzogen freywillig zu Lehn auf-
getragen worden/ als ist in dem ersten Lehns-
Brieff sub dato 1235. dieses expresse vorbehal-
ten.

§. 2.

23 Von Prærogativen, und Hoheiten

§. 2. Haben die Lüneburgische Herzoge sich auch nicht daran gekehret/ noch deren Erben es einiger massen an der Succession gehindert/ want sie gleich Versohnen geringern Standes geehlichet. Dann da Herzog Otto eine Adelige Dame/ Mechtild von Campen die eheliche Hand gereichet/ und mit derselben Kinder erzeiget/ wolte zwar dessen Sohn Herzog Otto dem jüngern die Succession von denen Agnaten strittig gemacht werden/ allein der Keyser erklärete ihn durch ein solennes Decret Lehnsfähig/ und mußten die Agnaten dabey auch wider willen acquiesciren. Herzog Rudolff August von Braunschweig/ Wolfenbüttel heyrathe auß Bürgerlichem Stande/ Rosina Elisabetha Rudolphina/ und da man ihm einrathen wollen selbige ihm bloß an die lincke Hand antrauen zu lassen/ antwortete er ganz Großmühtig/ Eine rechte Liebe wolle auch eine rechte Hand haben/ und solle sie seine rechte Gemahlin seyn. Der annoch lebende/ und zu Zell regierende Herzog Georg Wilhelm heyrathete in Niderlanden Eleonora Desmiers/ eine Adelige Dame/ und Tochter Herr Alexandri Desmiers Herren von Colbroire/ und Olbreuze/ anfänglich führte selbige nur den Titul Madame de Harbourg/ wurde aber nachmahls wegen ihrer hohen Qualitäten/ und Fürstlichen Tugenden von Keyserlichen Majestät in den Reichs Fürsten Standt erhoben.

§. 3. Keyser Sigismundus hat vermöge Privilegii von Anno 1417. die Herzoge von Braunschweig/ und ihre Unterthanen von allen Zollen auff der Elbe bestreyet von ihren Herzogthümern an/ bis Hamburg und ferner die offenbahre See.

§. 4. Eben dieser Keyser Sigismundus hat sie 1417. begnadiget/ daß in den Lüneburgischen Ländern benachbarten Stiffftern und Klöstern/ kein anders als Lüneburgisches Salt verkauffet/ noch einiges anders durch selbige verführet werden solle.

§. 5. Weil auch die besten/ und fruchtbarsten Lüneburgischen Länder am Elbstrohm belegen/ und dahero denenselben ein unsäglicher Schade zugefüget werden könnte/waß derselbige durch angelegte Deich und Dämme anders wohin geleitet werden sollte/ wie sich die Hamburger dessen vormahls unternommen/ so hat Keyser Fridericus IV. in seinem Privilegio von Anno 1488. allen und jeden solches ausdrücklich verboten.

§. 6. In der Succession und Nachfolge dieser Länder sind viele besondere Fälle anzumercken/ die sich nicht leicht in andern zugetragen. Daß bald haben sie nach dem Testament/ oder ihrer Vorfahren Disposition succedirt; Bald hat das Weibliche Geschlecht allein succedirt, bald haben sie die Länder in gleiche Theile getheilet / bald haben sie der Erstgebuhrt / bald der Wahl

25 Von Prærogativen, und Hoheiten

Wahlwegen unter sich uneinigkeit gehabt. Nun mehro aber sind alle diese Strittigkeiten abgethan. Und zwar ward in der Wolffenbüttelischen Linie von Herzog Augusto das Recht der Erstgeburth eingeführet. Herzog Rudolph August aber, da ihm Gott keine männliche Leibeserben bescherte, nam seinen Bruder Anton Ulrich mit in die Regierung.

Im Zellischen und Hannoverischen Antheil aber machte Herzog Georg vermög seines Testaments von Anno 1641. diese Verordnung, daß das Land in zwey gleiche Theile getheilet, und bloß von den beeden ältesten Herren regiret, dabey dem ältesten die Wahl gelassen, inskünftig aber die Länder keinesweges weiter vertheilet, noch unter eines Herren Botmäßigkeit vereiniget werden solte / so lange noch Prinzen von beeden Linien verhanden; Wie aber in der Welt nichts beständiges, so ward auch dieses Testament durchlöcheret, da Anno 1692. ihre Keyserliche Majestät Herzog Ernest. Augusto die hohe Chur-Würde auftrugen / und zugleich den zwischen den Häusern Zell und Hannover beliebten Vertrag durch dero allerhöchste Keyserliche Autorität dahin bestätigten, daß künfftig auff erfolgenden Todes-Fall Herzog Georg Wilhelms von Zell / gesamte Hannoverische und Zellische Länder unter einem Haupt vereiniget werden / und bleiben sollten. Herzog
Georg

Georg Wilhelm hatte zwar Ursach genug diesen Accord einzugehen/ weil er ein alter betagter Herr/ ohne männliche Leibs-Erben / seine Tochter/ die anzigigen Churfürsten von Hannover der Zeit vermählt gewesen / und deren Kinder dadurch beneficiret würden/ da sonst dessen Estat auff den andern Hannoverischen Prinzen würde gefallen seyn. So würden auch die Zellischen Unterthanen auff den eventual Fall in Hannoverische Eid und Pflichte genommen. Nichts desto weniger verurhsachte diese beliebte Vereinigung allerhand diffidencen, und jalousien; Prinz Maximilian der ander gebohrne von Hannover vermeinte ihm widerführe ein irreparabler Tord zuwider dem herkommen/ und der klaren Groß-Väterlichen Verordnung/ weil er durch dieses neue Pactum zum appanagierten Herren würde gemacht werden/ da er in entstehung dieses seiner Meinung nach ungüldigen Vergleichs/ die Anwartsung auff die Zellische Lüneburgische Länder mit Recht hätte. Es fehlte auch nicht an interessierten Rathgebern/ die einen so muthigen und tapffern Prinzen/ der seine Bravuere in Ungarn/ Welschland/ Morea gloriwürdigst signalisiret/ zu violenten Entschliessungen zu animiren nicht grosse Mühe brauchten/ dan grosse und Heldenmäßige Gemühter führen allemahl einen Zunder von Ehrgeitz bey sich/ der leichtlich feuer fasset/ wan nur die geringste Funcke

27 Von Prærogativen, und Hoheiten

ſte darauf fällt. Der unglückliche Ober-Zä-
germeiſter Wolck / war unter allen / die man
deſwegen in Verdacht hielt / der Unglücklichſte /
maſſen er die ſeinem Hohen Pricipal mißfällige /
und zu innerlicher Zertheilung des Hannoverſchen
Hauſes abzielende Conſilia mit ſeinem grauen
Kopffe büſſen / und der fürwitzigen Welt aber-
mahls mit ſeinem Blut die Regel fürmahlen
muſte:

Disce meo exemplo mandato munere
fungi,

Et fuge ceu peſtem *Ἦν πολυπύαν
μοδύνην.*

wiewohl die Göttliche Gerechtigkeit auch wohl
andern Theils nicht unbekante Urfachen mag
gehabt haben / dieſe grauen Hare mit Unfrieden
in ihre Grube fahren zu laſſen / doch ware es
nicht nur Wolck / der dieſes innerliche Feuer
auffblieſe. Maximilian gründete ſeine Hoff-
nung auff die aſſiſtance theils Benachbarter /
theils weitentlegener Puiſſances, die par raiſon
d' Eſtat aus dem bevorſtehenden übermäßigen
Anwachs der Hannoveriſchen Macht nohtwen-
dig ombrage ſchöpffen / die bekante Regel Di-
vide, & Impera, vor ihre Haupt-Stats-maxi-
me, annehmen / und durch ſoutenirung der Par-
they / und des Interelle von Prinz Maximilian /
das ihrige zugleich befodern würden. Allein
der

der Streich / so vorgedachten Molcken danider schlug / und einige andere domestique zufälle / machten einen grausamen Strich durch die Rechnung / und das ganze wohl concercirte, aber übel ausgeführte dessein allerdings rückgängig. Prinz Maximilian reterirte sich hierauff eine zeitlang hernach mit zimlichen disgusto nach Wien / und besorgten einige gar / er möchte durch annehmung der Römisch Catholischen Religion seine Parthey zu fortificiren / und sein vermuthliches Recht auszuführen suchen / nunmehr aber ist man vergewissert worden / daß besagter Prinz / nachdem man ihm seine Appanage Gelder jährlich auff ein grosses verbessert / dabey acquiescirt, und selbst den Vergleich unterschrieben habe.

§. 7. Ehe die Chur-Würde auf dieses Hohe Haus gebracht wurde / hatt das Seniorat Statt / und der älteste Herzog vor den andern grosse Prærogativen. Dan weil diese Länder / als ein vereintes Fürstenthumb considerirt wurden; ward es von dem ältesten Herzogen aller Linien wegen zu Lehn empfangen: der Senior expedirte die Reichs- und Creus-Geschäfte allein in Nahmen aller andern: Hatte den Rang vor allen andern / und prätendirte in der Nachfolge den Vorzug vor allen andern. Nachdem aber nunmehr das Haus Hannover mehrgedachter massen mit der Chur-Würde belehnet worden / hat es darinnen gar grosse Veränderungen gese-

29 Von Prærogativen, und Hoheiten

ket/ und siehet ein jeder Nachdenckender gar leichtlich / wie grosse Ursach die Wolffenbittelsche/ als die ältiste Linie gehabt/ dis neu Electorat, auff alle ersünliche manier zu traversiren.

§. 8. Der ganzen Welt ist bekant / was massen ihre Keyserliche Majestät der weiland glorwürdigste Leopold durch die ohngemeine meriten des Hanoverschen Hauses / welche mehrmahls mit dero Fürstlichen Blut besiegelt beswogen worden in faveur dieses hohen hauses das neunde Churfürstenthumb auffzurichten / es setzte dabey zwar nicht geringe Schwürigkeiten / indem nicht nur fremde / sondern so gar die nächst an Blutverwande Fürsten dem Hanoverschen Hausse diese neue Ehre disputirlich machen wolten. Diese Fürsten nur welche sich unter dem Nahmen der *Correspondirenden* vereinigten / hatten jeder ihre besondere Einwürffe.

Die Chur-Fürsten behaupteten es käme dem Keyser nicht alleine zu/ ein neues Chur-Fürstenthumb auffzurichten/ und wan er gleich einiger Chur-Fürsten bestimmung hätte/so wäre doch selbiger nicht genug/ sondern würde aller gesahmten Chur-Fürsten einmühtiger Consens dazu erfordert. In der güldnen Bulla / dem fundamental-Gesetze des Heiligen Römischen Reichs/ wäre die zahl einmahl determinirt, ob nun zwar durch den Westphälischen Friedensschluß diese sieben Leuchter von ihrer Stelle verworffen/ und dem achten platz machen müssen/ so hatte

hatte solches damahls die äusserste Noth / und erbärmliche zustand / des auff den grund ruinirten Germaniens erfodert / dergleichen sich anno 1552 Gott Lob nicht eräugte. Die Autorität der Chur-Fürsten wurde um ein merckliches geschwächet werden / da man ihre Anzahl also immer und immer grösser machen solte / so würde es auch an anderen teutschen Fürsten nicht fehlen / die sich umb diese Ehre bewerben würden / wan einmahl die bestimmte Zahl überschritten worden / vor andern würden die Römisch-gesinte diesen Vorzug der Evangelischen mit schelen Augen ansehen / und auff alle ersinliche Weise wieder einzubringen suchen. Das Collegium der Reichs-Fürsten southenirte es würde mit ihrem splendeur gethan seyn / da man ihm die mächtigsten Glider enköge. Die Chur-Fürsten würden alle Macht an sich reissen / und in Reichs-Sachen das Governo blos nach ihrem Kopff / und interesse führen / wan sie das pouvoir der übrigen Fürsten nicht mehr zubefürchten. Ein jeder Reichs-Stand wäre verpfflichtet / auff die äusserste über die güldne Bulle zu halten. Man liesse die angezogenen Hannoverischen Verdienste in ihren hohen Würden / doch da es dem Reich an Chur-Fürsten noch fehlen solte / würde es eben wenig an Fürsten fehlen / die ohne eiteln Ruhm sich nicht minder umb das Reich verdient gemacht. Wie Keyser Carl der V. Churfürst Jo-

E 3 hann

31 Von Prærogativen, und Hoheiten

hann Fridrich der Sächsischen / Keyser Ferdinand II. Churfürst Fridrichen der Pfälzischen Chur eigenmächtig entsetzet / wäre männiglich aus den Geschichten bekand / und stelte denen Nachkommenden einen deutlichen Warnungs Spiegel vor Augen / sich vor dergleichen bouleversements der fundamental Geetze zu hüten / und dawider beyzeiten ihre mesures zu nehmen. Das Haus Wolffenbüttel vermeinte / daß ihm als dem ältesten Stammhause / die Ehre vor andern gebühre / würde es wegen dieser neuen Würde von allen andern sonst wohlgewognen auffß äusserste angefeindet werden / so würde auch der bey ihrem Hause eingeführte / und so lange üblich gewesene Seniorat, oder Majorazgo in dessen Hauptlinie gänglich erlöschten. Man antwortete hierauff abseiten Hannover / denen Churfürsten die wenigste dissentirende hätten keine Ursach noch Fug dem Hause Hannover diese neue Würde zu misgönnen / weil zu foderst das allerhöchste Haupt der Christenheit die Römische Keyserliche Majestät / als Keyser / so dan als Böhmischer König / folglich Sachsen / Brandenburg / Pfalz / Chur/Mainz / zu derselben gratulirt. Die Güldne Bulle hätte zwar verordnet daß siben Churfürsten seyn sollen / deswegen aber nicht determinirt, daß auffser denselben keine mehr seyn sollen. Denen Fürsten ward

ward geantwortet/ gleich wie die Chur-Fürsten denen Fürsten nicht verwehren könten in ihr Collegium jemand auffzunehmen / also könten auch die Fürsten denen Chur-Fürsten keinen Eintrag thun/ wan sie ihre Anzahl zu vermehren beliebten. Dem Hause Wolffenbüttel gab man zur antwort: Ihre Keyserliche Majestät hätten bey conferirung der Chur-Würde nicht auff die meriten des ganzen Lüneburgischen Hauses/ sondern en particulier der Hannoverseben Linien reflectiret. Vermöge der Reichs-Gesetze hätten die Chur-Fürsten vor allen Fürsten ohnstreitig den Vorzug: die Privat-Verträge der Familien wegen des Seniorats könten anhero nicht gezogen/ noch gedeutet werden. Ob nun zwar vorerwehnter massen sich wider diese neunthe Chur sich so viele unter dem Nahmen der Correspondirenden vereiniget/ so ist doch derselben Anzahl täglich schwächer/ und schwächer geworden/ und haben sich bereits die meisten/ und mächtigsten dem Keyserlichen Willen conformirt.

S. 9. Wie auch alle andere Chur-Fürsten nebst der Chur-Würde ein gewisses Erz-Ambt führen / als Böhmen das Erz-Schenken Sachsen das Erz-Marschall Brandenburg das Erz-Cämmerer Ambt &c. so ward Chur-Hannover bey der Investitur mit dem Reichs-Banier belehnet / es wider setzte sich aber

33 Von Prærogativen, und Hoheiten

dem / selbigen der Herzoge von Württemberg auffß bestigste / und erwiesen / daß sie in Heers Zügen die Reichs-Fahne geführet / solches ihnen auch von denen Keysern in ihren ordentlichen Lehnsbrieffen bestettiget / diese Fahne auch in ihre und ihrer Verfahren Wapen gefunden würde. Das Haus Hannover wolte hingegen einen Unterscheid machen zwischen der Reichs-Fahne / und der Schwäbischen Sturm- und Land-Fahne / imgleichen zwischen einem Erb-Ambte und Erb-Ambte der Hächstgelehrte / und weits berühmte Königliche Preussische Rath / und Professor auf der Friderichs Universität Herr Johan Peter Ludewich hat bey dieser gelegenheit erwiesen / daß im Reich vormahls drey Fahnen gewesen / als die Fahne über die Fürstliche Trouppen. die Ritterschafftliche / welche man auch St. Georgen Schild genandt / und drittens die Stätte / oder St. Marien Fahne / welche annoch zu Strasburg verwahrlich aufbehalten wird. Weil nun dieser Streit zwischen Hannover und Württemberg nicht abgethan werden können / so enthält sich bis dato Hannover jedoch seinen Rechten unnachtheilig selbigen Titul / führt auch im Wapen auff dem Herben einen leeren Schild / wohin die Fahne sonst gehört.

§. 10. Merckwürdig ist in ihren Titul / daß sich diese Herren bloß Herzoge von Braunschweig und Lüneburg schreiben / da sonst seit Keyser

Keyser Maximiliani I. Zeiten alle und jede ihnen zustehende Länder und Herrschafften/wenigstens diejenige weswegen sie einen Sitz/ und Stimme auff den Reichstagen führen/ in ihren Titul zu specificiren pflegen. Man findet zwar/ daß sie manchmahl grössere Titul geführet/ als Anno 1473. Wy Wilhelm de Elder von Godes Gnaden tho Brunswick ock des Brunswickischen Landes Overwold bey der Lüne/ und to Lüneborg Hertoge/ tho Everstein/ tho Wunstorp/thor Welspe/thor Salermunde Grave/und Here tho Zumborg. Doch ist durchgehends ihr Gebrauch also gewesen/ ohnerachtet sie die Graffschafften Hoya/ und Diepholt/ ingleichen das Sachsenlauenburgische specificiren können. Die Ursache wollen einige in der modestie der Hertoge suchen/ andere dadurch ihr altes und vornehmes Herkommen erweisen/ weil die schlechtesten/ und einfältigsten Wapen und Nahmen Kennzeichen des ältisten/ und besten Adels/ gleich wie die mächtige Franckösische Monarchen sich bloß Könige von Franckreich/ und Navarren schreiben; dahingegen die Spanier mit ihren Königreichen ganze Bogen ausfüllen/ wider andere suchen hierunter eine besondere Politique, daß sie nemlich durch specificirung aller der Länder/ auff welche sie wegen ihres Anherren Heinrich des Löwen Ansprüche zu machen haben.

35 Von Prærogativen, und Hoheiten

ben/ deren ige Besigere vor der Zeit nicht stuzig machen.

§. 11. Das Recht der Austräge/ ist bey diesen gleich wie bey andern teutschen Fürsten auch gebräuchlich.

§. 12. Die Braunschweigische Herzoge/ und iger Zeit die Wolffenbüttelsche Herzoge sind Schutz-Herren der Keyserlichen freyen Reichs-Stadt Goslar/ welche deswegen jährlich eine gewisse Summa Geldes denen Herzogen erlegen mus. Es prætendiren aber hochbesagte Herzoge von der Stadt 1. die Zehnden der Stadt/ welche ihnen von Keyf. Friderich II. 1235. geschencket/ und zwar von ihnen der Stadt verseyhet worden/ jedoch mit dem Vorbehalt der Widerlösung. Zweytens prætendiren sie die Jurisdiction, und Jagt-Berechtigkeit auff dem Lande; und dem Rammelsberge. Es könte auch noch leicht in dispute gezogen werden/ wie und mit was Fug die Stadt zu ihrer prætendirten Reichs-Freyheit gelanget/ zumahlen sie ohnlängbahr von Keyser Henrich dem Finckler/ nicht als Keyser/ sondern als Herzogen von Sachsen erbauet worden.

§. 13. Vor diesem hatten die Keyser allein. Die Macht/ Stadt-Recht zuertheilen/ Zölle anzulegen/ und käme dieses keinem Fürsten zu. Die Herzoge von Braunschweig Lüneburg aber haben seit Anno 1120 solches exercirt, publica diplo-

diplomata ertheilet/ aus eigner Autorität/ nicht in Keyfers Nahmen / und sie mit ihrem Bilde nisse damahligen Gebrauche nach besiegelt.

§. 14. Es sind in Teutschland wohl niemahls keine mächtigere Fürsten gewesen / als eben die Braunschweig- Lüneburgische/ weil ihre Vorfahren zugleich ganz Sachsen und Bähern besessen/ da Sachsen allein ein Gros- Herzogthum gewesen / und hat der unglückliche Herzog Henrich der Löwe beherschet / das Herzogthum Sachsen; die Pfalz Sachsen; das Herzogthum Beyern: Engern / und Westphalen/ Holstein/ Lübeck/ Braunschweig Goslar : die Graffschafft Stade/ das Eichs- Feld / das meiste vom Stifft Hildesheim/ die Graffschafft Sommerschenburg/ &c.

§. 15. Vor uhraltten Zeiten schon haben die Herzoge von Braunschweig Lüneburg gleichen Rang mit den Chur- Fürsten prætendirt, und ihnen außer dem Wahl Recht nichts bevor geben wollen. Sie haben von denen Chur- Fürsten selbst den Titul Durchlauchtigster haben wollen/ da andere Fürsten sich mit Durchlauchtiger begnügen lassen. Ebenfals haben sie Ambassadeurs oder Abgesandten abgefertigt/ auch vor selbigen den Titul ihrer Excellenz einmahl in Franckreich / und Engelland erhalten/ woraus der scharffsinnige Bischoff von Münster Bernhard von Galen schon zu seiner Zeit geschlossen

37 Von Prærogativen, und Hoheiten

schlossen / die Braunschweigische Herren gingen mit einem neuen Churfürstenthum schwanger.

§. 16. Es haben sich auch diese Herren nicht nur durch ihre Kriegs- und Feld-Züge / sondern noch vielmehr durch ihre devotion, und danaheligen Brauch nach vielfältige Reisen in das Gelobte Land signalisiret / weil bloß von Henrici des Hoffärtigen Zeiten an Sehn derselbigen diese so mühsam als gefährliche Reisen übernommen / daher auch man zu Hannover so viele heilige Reliquien, und überbleibsel findet / als an einigem Orte.

§. 17. Sie haben auch nicht minder die freyen Künste und Studia als die Waffen geliebet. Ein ewiges Denckwahl / und Zeugniß davon ist die berühmte Helmstädsche Universität / welche von Herzog Julio 1574 gestiftet / nach ihm dem Nahmen führet und jederzeit mit den berühmtesten Männern ihrer Zeit besetzt gewesen; Vor selbiger Zeit hatte die Stadt Lüneburg schon Anno 1471. vom Keyser Friderico IV. das Privilegium erhalten eine Juristische Facultät aufzurichten / welches was besonders / daher die Worte des Begnadigung Briefes merckwürdig. *Elargimur, quod Leges Imperiales in oppido Lüneborg legi, resummi, & disputari, ac alii actus Scholastici in eadem facultate exerceri libere*

libere possint, per Duos, aut tres ejusdem facultatis Doctores, ad instar Generalium Auditorum, & Universitatum pariformiter; Ad gradum etiam doctoralem promovere, & ad cathedram magisterialem liceat. Es ist vorerwehnter massen gar was besonderliches eine Universität zu haben/worin bloß die Jura docirt werden. In solchen Exempeln fehlt es zwar nicht/ daß man in der Theologischen Facultät auff gewisse Universitäten keine Doctores Theologiae creiren können; man thut dem ehelichen Altorff zuviel / wan man dessen Fundatores beschuldigen will/ daß durch deren Faute und unnöthige Frage sie allein dieses Unglück betroffen / und noch vor weniger Zeit gewähret habe / eben wenig hat man ursach den vor einigen wenig Jahren daselbst promovirten ersten Doctori J. P. H. ex eo capite quæstionem status zu moviren. Mein Altorff nicht allein / sondern eben Wittenberg/ eben Jena sind einige Jahre an dieser Seuche Franck gelegen. Die Ursach ist aus den Geschichten der Zeiten leicht zuerweisen. Alle Universitäten müssen nothwendig vom Keyser confirmirt werden / da sonst die auff denselben soit par merite, soit par argent erhaltene Gradus gültig seyn sollen. Nun wurden vorbenandte Universitäten zu solcher Zeit fundirt, da die Reformation in Religions-Sachen am eifrigsten im Schwang ging/ also hatten die Keyserliche

39 Von Prærogativen, und Höriten

liche Majestät / als der Römisch, Catholischen Religion zugethan billich bedencken auff solchen Universitäten dergleichen Doctores zu erlauben / die ihre Glaubens, Sätze gänzlich übertren Hausen werffen würden / welches sie von denen andern Facultäten nicht zubeforgen. Mais cela en passant, doch hat die Stadt Lüneburg sich vorerwehnten Privilegii nicht bedient / sondern anstatt erlaubter Academie eine bishero blühende Ritterschule unterhalten.

§. 18. Dieser Glorwürdigen Herzoge löbliche Zuneigung zu den Wissenschaften erbhellet auch nicht wenig daraus / daß sie ihnen die verbesserung der edlen teutschen Helden, Sprache so rühmlich angelegen seyn lassen / inmassen sechs derselbem ihrem hohen Stande nicht unanständig geachtet / sich als Mitglieder der Fruchtbringenden Gesellschaft auffzeichnen zu lassen / als Herzog Friderich Ulrich Anno 1621. Augustus 1634. Georgius 1634. Christianus Ludovicus 1642. Ferdinandus Albertus. Einige von diesen Herren Herzogen haben selbst mit ihrer Hochfürstlichen Hand die Feder angefaßt / und der Nachwelt ewige Denckmahle ihres gelehrten Fleisses hinterlassen / also hat Herzog Augustus den Catalogum der unvergleichlichen Wolfenbüttelschen Bibliothec, worin über 60000. Scribenten enthalten / mit unermüdeten Fleiß eigenhändig geschrieben / dessen drey Böchne

ne Rudolph August/ Anton Ulrich / und Ferdinand Albrecht/ auch jeder besondere Bücher geschrieben/ und der letztere sein eignes Leben unter dem Nahmen des Wunderlichen / diesen führte er in der fruchtbringenden Gesellschaft zusammen getragen.

§. 19. Vermöge des Osnabrügischen Friedens schlusses wird im Osnabrügischen Stifte der Bischoff wechselsweise aus dem Hause Braunschweig erwehlet. Also ward Herzog Ernst August der erste Lutherische Bischoff / nach dessen Absterben aber haben die Dom-Herren den mitlern Prinzen von Lotharingen dazu erwehlet / welcher wie es scheint / sein absehen ebenfalls auff den Hildesheimischen Bischoffs Stab gerichtet / auch bey izeigen Coniuncturen wohl davon tragen dürfte / da sonsten Ebur, Eöln / wan er sich nicht in die Französische Troublen gemischet / vor allen andern wäre der nächste dazu gewesen. Es wird aber der Osnabrügsche Bischoff / wan die Reihe an die Evangelische ist allemahl aus der Hannoverischen Linie genommen.

§. 20. Im Nieder-Sächsischen Kraysse führt der Senior des Braunschweigischen Hauses das Directorium nebst Schweden und Preussen / welche beide letztere aber in condirectorio abwechseln.

§. 21. Ehe noch das Haus Hannover die Ebur

41 Von Prærogativen, und Hoheiten

Ehur • Würde erlangt / hatten die gesamte Braunschweigische Herzoge ein Privilegium Keyfers Ferdinandi III. von Anno 1651. worin die Summa appellabilis in ihren Landen bis auff 2000. Fl. erhöhet. Nunmehr genisset Hannover das Privilegium de non appellando gleich allen andern Ehur Fürsten ausgenommen Trier. Die Zellischen Länder aber, als dann erst / wan sie nach absterben Herzog Georg Wilhelm mit den Zellischen vereiniget.

§. 22. Die Herzoge von Braunschweig Lüneburg haben auch die Wahl / wan sie von jemand belanget werden / sich innerhalb zwey Monathen zu erklären / ob sie vor dem Keyserlichen Cammer Gericht / oder Reichs Hoffrath zu Rechte stehen wollen.

§. 23. Es wollen ihnen auch die Braunschweigische Herzoge das Besatzungs Recht in der Hildesheimischen Vestung Peine beymessen / worinnen ihnen aber von denen p.t. Bischoff von Hildesheim contradicirt wird.

§. 24. Man siehet in den Geschichten aller Völcker Familien, auch Privat Persohnen / daß das unbeständige Glück weder in begünstigung noch anfeindung masse zuhalten / sondern ihre faueurs, oder Zorn alles hauffenweise auszutheilen pfleget. Henrich der Hoffärtige / und Henrich der Löwe / waren durch dessen Gunst so hoch gestiegen / daß sie vor die mächtigste Fürsten der Chris

Christenheit passiren/ und vielen Königen Trug
 bieten könnten. Eben dieser Henrich der Löwe
 ward durch das wiederwärtige Glück dermassen
 gestürzt/ daß er aller seiner Länder entblößet / zu
 seinen Schwager König Henrico II. von Engels
 land seine Zuflucht nehmen mußte / und letztlich
 nach vielen protestiren/ und postuliren kaum sei
 ne eigenthümliche Erbländer Braunschweig und
 Lüneburg wider erlangen konte; ist begint dem
 Hannoverschen Hause ein ganz neuer Glücks
 Stern aufzugehen/ und es mit allerhand Glück
 seligkeiten zu überschütten. 1. Die Chur-Wür
 de erhob es über alle andere Fürstliche Häuser
 1692. 2. Die Heyraht der älteren Han
 noverischen Princessin mit dem Herzoge von
 Modena Anno 1695. vereinigte nach verlauff so
 vieler Jahr-Hundert das Haus Este mit Han
 nover/ welche wie anfangs erwehnet aus einem
 Stamm entsprossen. 3. Deren jüngere
 Schwester/ auch eine Hannoversche Princessin
 Wilhelmina Amalia/ welche Anno 1673. geboh
 ren/ Anno 1699. an den Römischen König Jo
 sephum vermählt/ nunmehr den Römischen
 Keyserlichen Thron bekleidet/ und also die größte
 Ehre der Christenheit genießet. 4. Der bevor
 stehende Todes-Fall/ welcher dem Lauffe der
 Natur nach/ nicht gar lange mehr aussenblei
 ben kan vereiniget / die zertrente Zellische und
 Hannoversche Länder. 5. So scheint der

D Hins

43 Von Prærogativen, und Hoheiten

Himmel dem Durchlauchtigsten Haupte des Hannoverischen Chur-Prinzen eine dreysache Königs-Cron auffbehalten zu haben / indem ihm das Parlament von Engelland zum Erben der Englischen Cron ernandt / imfall die Störwürdigste Königin Anna ohne Leibs-Erben abgehen sollte. Weil diese Successions-Sache von grosser Wichtigkeit / worauff ganz Europa reflectiret / wird mir der geneigte Leser erlauben / in einer kleinen digression, 1. Das Recht des Hannoverischen Hauses. 2. Die Motiven, welche das Parlament zu solcher declaration bewogen. 3. Die dabey vorfallende Schwürigkeiten. 4. Der Hannoverischen Erbländer daraus erwachsende Vortheile oder besorgende Unruhe kühlichen vorzustellen. Das erste anbelangend / so ist bekandter massen / das Königreich Engelland ein Erb-Königreich / und die verwitwete Chur-Fürstin Sophia ohnstreitig die nechste Nachfolgerin / weil ihre Frau Mutter war / die Durchlauchtigste Princeßin Elisabetha / eine Gemahlin des unglücklichen Pfälzischen Chur-Fürsten / und Böhmischen Königs Fridrichs des V. und Tochter Königs Jacobi von Gros-Britanien / welcher die beede Reiche erst vereinigt. Folgende Tabell, welche zu mehrer Erleuchtung beygefügt worden / wird dem gewognen Leser die Sache deutlicher vor Augen legen.

Jaco

dieses Hauses/ auch Baven. 44

Jacobus I. Stuart,
König von Schotland und Engeland † 1625.

Elisabeth/ vermählet an Fridrich Chur- Fürsten zur Pfalz.	Carol Stuart König von Engeland enthauptet 1649. auff Englisch. 1648.
---	--

Sophia/ geb. 1630. verm. an Hn. Ernest. August Churfürsten von Hannover.	Carolus R. Jacobus II. junbeerbt † Fl. 1689. 1685. † 1701. von erster Ehe.
---	--

Georg Ludowich/ Chur-Fürst geb. 1660.	Maria R. Anna ist. R. Wilhelms regieren/ Gemahlin. de König- gin.
---	--

Georg August/
geb. 1683.

Merckwürdig ist hiebey/ ehe wir weiter schrei-
ten/ daß schon vor Zeiten der Himmel durch die
Heyraht Henrich des Löwen mit der Englischen
Princeßin/ diesem Hause dem Weg zum Thron
von Groß-Britanien bahnen wollen/ und gleich-
sam zum verborgnen Unterpfund der zukünftigen
Erfüllung ein Englischer König seine Leo-
arden dem Braunschweigischen Wapen frey-
willig inseriren müssen. Thiger Zeit/ da die
Durchlauchtigste Königin Anna nunmehr auf-
ser Hoffnung weiterer Leibs- Erben lebet / und
D 2 die

45 Von Prærogativen, und Hoheiten

Die ganze Hoffnung des grossen Albions mit ihrem Sohn Prinz William von Glocester zu Grabe gangen/ lieget das Erbsolg-Recht des Hannoverischen Hauses männiglich vor Augen/ nur fallen hiebey ein und andere Betrachtung vor. 1. Warum das Parlament in der Successions-Acte, nicht die Churfürstin Sopyhia selbst zu Reichs-Nachfolgerin / auch keinen von dero Söhnen / sondern ihren Enckel zum præsumtiven Cron-Erben declarirt, die Ursachen fallen einem nachdenckenden alle miteinander ohnschwer zuerrathen. Churfürstin Sopyhia wurde als eine bejahrte Dame schwerlich dem Lauffe der Natur nach/ die Königin Anna/ welche in der Blüthe ihrer Jahre sich bey vollkommenen Gemüths- und Leibes-Kräften befindet/ schwerlich überleben/ solte ja turbato mortalitatis ordine sich der Casus eröugnen/ so hätte man von derselben keine langwirige Regierung zu hoffen/ sondern bey der Regierungs-Veränderung/ allerhand troubles, und desordres zu besorgen/ welche in Engelland auch bey der besterthaltenen / und geführten Regierung nicht seltsam/ doch niemahls häufiger und gefährlicher sich spühren lassen/ als wan der Regiments-Scepter von einer Hand in die andere transferirt wird. Die meriten der regierenden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit meritirten zwar mehr/ als eine Englische Cron/ doch hatte das Parlament/

ment / so wohl als er selbstem mehr als eine Ur-
sach lieber dem Sohne / als dem Vater die Cro-
ne zuzuordnen / erstlich weil noch ungewis / ob der
Churfürst die Königin / die mit ihm fast von glei-
chen Alter / überleben werde. Zweytens / weil
zu zweiffeln / ob dieser Prinz um seiner bisleri-
gen Gloire nicht den Flecken der Unbeständig-
keit anzureiben / sich zur Englischen Kirchen be-
quämen würde. Drittens ersoderte des Haus-
ses Hannover Hohes interesse. sich nicht aus
dem Lande zumachen / ehe / das Electorat Wes-
sen / und die stündlich erwartende Seltliche Suc-
cessions-Sache vöblig zum richtigen Stande ge-
bracht. Hingegen hätte der Chur-Prinz sol-
gende avantages.

Erstlich würde er als ein Herr annizo von
22. Jahren vermuthlich bey vollen Gemüht und
Leibes Kräften auch reiffen Alter zur Regierung
gelangen / indessen / hätte der Prinz / der annoch
mit keinen Regierungs-Geschäften beladen /
Zeit und Gelegenheit / sich der Englischen Spra-
che / Sitten / Gebräuche und Geseze zu erkun-
digen / dahero sich nicht wenige wundern / daß
der Prinz sich nicht bereits nach Engelland bege-
ben / so wohl um sich bey der Englischen Nation
bekand zu machen / als auch in possession ver-
quasi der künfftigen Succession zusetzen / denen
aber geantwortet wird / daß man abseiten Han-
nover lang hier zu entschlossen / die Königin Anna
aber

47 Von Prærogativen, und Hoheiten

Aber eben wie Königin Elisabet bezeuget / aus eben dergleichen Ursachen nichtsondere Lust das zu zuhaben / weil nemlich niemand seinen todten Kitzel gerne vor Augen sähe.

Den andern Punct die Motiven des Parlements anbelangend / aus welchen es zu dieser Declaration geschritten / die der Königin eben nicht gar gefällig gewesen / so hat das Parlament nur gar zu hohe Ursach gehabt / solche Fürsorge zutragen. Engelland ist bekandter massen allezeit voller Malcontenten, die wan ihnen das geringste vom Hoffe abgeschlagen wird / wie dan unmöglich einem jeden Gesuch deferirt werden kan / inmassen Gott selbst es allen nicht zu Danck macht / da der eine Schiffer Ost / der andere West Wind wünschet / gleich so fort wider die Regierung etwas anspinnen / wozu ihnen die vielfältigen Coffe-Häuser / in welchen die Engelländer jeden Tag so viel edle Stunden / mit theils vergeblichen / theil gefährlichen Stats-Reflexionen müßig zubringen / vor-treflich dienen / diese nun finden ihiger Zeit eine starcke Stütze an denen häufigen Jacobiten / welche ohne unterschied der Religion, Nation, Condition, alles was sie nur können / an sich ziehen / um ihre Parthey zu verstärcken / nun ist die Königin ohabeerbt / der so genandte Prinz von Wallis vieler meinung nach / noch nicht genug sam überwiesen / ein Müllers Sohn zu seyn /
von

von Frankreich appuyiret / in der Nähe / und also gefährlich auff erfolgenden Todes-Fall einen weitaussehenden Auffstand zu erregen / dahero die Nothdurfft erfoderte / durch solche declaration denen übel Intentionirten alle Hoffnung auff einmahl abzuschneiden.

Den dritten Punct betreffend / so ist zwar der Chur-Prinz zum Successor declarirt, den noch aber ist es so richtig damit nicht als mancher wohl vermeint. Die von Prinzen von Wales besorgende Ungelegenheit ist schon vorhin besühret / auffer diesem wird es auch nicht an andern Puissances fehlen / deren Estats-Interesse unumgänglich erfodert / den gar zu grossen Anwachs des Hannoverischen Hauses möglichst zu traversiren. Die Haupt Opponenten aber sind die Schotten / welche ihre besondere und zwar viele Ursachen haben / dieser declaration sich zuwidersetzen. Erstlich ist die naturelle, und mit der Muttermilch eingestößte Jalousie oder Antipathie zwischen denen Schot- und Engelländern / auch durch die vereinigung der beeden Cronen nicht erloschen. Engelland überhebet sich seines blühenden Glücks / Schottland siehet selbiges mit schelen Augen an. Zweytens vergißt Schottland nicht / daß das Englische Parlement / das Schottische etablissement auff Darien / ohnerachtet es vom König William durch eigenhändige Unterschrift

49 Von Prærogativen, und Hoheiten

Schrift approbirt, und bewilliget / nicht nur ge-
hindert / sondern auch gar ruiniren, helfen / zu
unsäglichen und unwiderbringlichen Schaden
der Schottischen Nation. Drittens können
die Schotten / als erdgeizige Gemüther nicht
wohl verdauen / daß die Englische Könige aus
Schottischen Gebläte entsprossen / Engelland
dennoch ihrem Vaterland vorgezogen werde.
Viertens hätten die Schotten den berühmten
Stein / welcher den Patriarchen Jacob zum
Hauptküssen soll gedienet haben gerne wieder
zurück / weil sie den alten Glauben davon ha-
ben.

Zum Vierten so ist letztlich vor Hañover kein ge-
ringer Vortheil / drey mächtige Königs Cronen
rechtmäßiger weis ohne Schwertstreich zu er-
langen / wer aber der Sachen genauer nachden-
cket / wird finden / daß die Hannoverischen Erb-
Länder eben so grosse avantages hiebey nicht ha-
ben werden / daß erstlich so siehet ein Unterthan
gerne seinen Herrn im Lande / weil er von dem
selben alle Gerechtigkeit und Gnade zu hoffen
hat. Zwentens so sey ein Statthalter so equi-
table disinteressiret, wie er immer wolle / so ist
er doch en egard, oder en comparaißon des rech-
ten Landes Herren und guten Hirten / dennoch
ein Miedling / zu dem man kein gutes Vertrau-
en hat. Drittens / werden des Landes Gelder /
welche sonst am Fürstlichen Hoffe consummirt
wer-

werden/ in die Fremde versührt zu grossen nachtheil nicht allein / der Kauff und Handels-Leute/ sondern auch aller Unterthanen / welche jede sonsten dabey ihre avantage und bisgen Brod finden. Bierdtens so hat der Hannoverische Estat solche Nachbahren denen das auffnehmen des Hannoverischen Hauses ein rechter Dorn und Stachel in den Augen / welche in abwesenheit des Landes-Herren leichtlich appetit kriegen mögten zu einem oder andern Stück Landes / solte auch bloss die bienfeyance den pretext hergeben müssen. Nun wäre Engelland zu weit entfernt / auch der situation nach nicht bequem allemahl den benötigten Bestand zu leisten / zugesichweigen / daß das Engelländische Parlemont öfters erst in deliberation ziehen werde / ob es a propos, und dem Englischen Interesse zuträglich sich allemahl in die teutsche troubles zu mischen.

S. 25. Es ist aus den alten Geschichten auch bekant / und unläugbahr / daß vor diesem die Keyser ihnen allein die Bergwercke / und deren Einkünfte zugeeignet / wiewohl sie nachgehends in ihren Privilegiis auch andere Fürsten damit beslehnet / die Lüneburgische Herzoge aber haben selbiges jederzeit vor sich gehabt / einige sagen zwar vermöge eines Keyserlichen Privilegii, doch scheint es glaublicher zu seyn / daß weil diese Länder bekandter massen alle Allodial gewesen ehe sie von denen Herzogen selber dem Reich zu Lehn auff

51 Von Prærogativen, und Hoheiten

aufgetragen worden / daß auch die Herzoge dis
Recht jure proprio exercirt.

§. 26. Auff den Reichstagen haben sie vier
Stimmen/ oder Vota, als das 1. Wolffenbüttel-
sche. 2. Zellische. 3. Grubenhagische. 4. Hanno-
versche. Außer diesem haben sie auff der Graf-
fen/ und Prälaten Bancß noch 4. Stimmen/ als
das Hauß Zell/ wegen der Graffschafften Hoja
und Diephold/ und Wolffenbüttel wegen Blan-
ckenburg/ und der Abtey Walckenried.

§. 27. So sind auch die meriten des Hauses
Braunschweigs auch außser Teutschland in sol-
che consideration kommen/ daß die Venetianer/
welche von ihrem Adel sonst so viel wesenß
machen/ unterschiedliche Herzoge dem güldnen
Buch ihres Adels einverleiben lassen/ als Her-
zog Erich dem jüngern Anno 1580. Johann
Friderich 1668.

§. 28. Das Wapen des Churfürsten zu
Braunschweig / ist zweymahl gespalten / 5.
mal getheilt/ mit einem mittel Schilde und ge-
spaltenen Schildesfuß. (1) Sehen zween gül-
dene Leoparden einer über den andern / in rothen
Felde; wegen des Herzogthums Braunn-
schweig: (2) Springt ein weißes Vferd in ro-
them Felde: als das alte Niedersächsische oder
Westphälische Wapen. (3) Ein blauer Löwe
im güldenen Felde/ so mit rothen Herzen bestreu-
et ist; wegen des Herzogthums Lüneburg.
(4) Ein

(4) Ein silberner gecrönter Löwe in blauen Felde/ wegen der Graffschafft Eberstein. (5) Ein güldener Löwe im rothen Felde/ mit einem von silbernen und blauen quaderstücken zusammen- gesetzten Rande eingefast/ wegen der Graffschafft Zomburg. (6) Ein silberner Löwe im blauen Felde: und gleich darunter (7) ein blauer Adler im silbernen Felde/ beide wegen der Graffschafft Diepholz. (8) Ein leerer mittel Schild/ darauf künsttig das Zeichen der Chur- Würde soll vorgestellet werden. (9) Ein güldener Löwe in rothem Felde/ und gleich darunter (10) ein Feld 6. mahl von Gold und rothen Balcken weise gestreift/ zusammen wegen der Graffschafft Lauterberg. (11) Ein schwarzer Hirsch in silbernem Felde/ wegen der Graffschafft Clettenberg. (12) Ein getheiltes Schild/ dessen Obertheil 2. schwarze Barentaken/ in güldenem Felde präsentirt: der Untertheil ist wider getheilt/ und obenwerts 4 mal von roth un silber Balckenweise gestreift/ unterwerts aber von silber und blau im Lateinischen und Andreas Creuz durchschnitten: zusammen wegen der Graffschafft Zoja/ und Bruchhusen. (13) Ein gewürfeltes Feld von silber und roth/ wegen der Graffschafft Zonstein. (14) Ein rothes Hirschhorn in silbernen Felde wegen der Graffschafft Reinstein/ und (15) ein schwarzes Hirschhorn in silbernen Felde wegen der Graffschafft

53 Von Prærogativen, und Hoheiten

schafft Blanckenberg so beyde zu der Hohensteinischen Succession gehören. Auf dieser Schilde stehen 5. offene gecrönte Helmen. Der 1. als Hohenstein/Lautenbergische hat einen Pfauenschwanz auf sich/ zwischen einen rothen und silbernen Hirschhorn. Der 2. wegen der Graffschafft Hoja/ zeigt ein paar schwarze Bährentagen. Der 3. als der Braunschweigische trägt zwischen zween (gegen einander gelehret) silbernen Sichel/ (die mit rothen heffien versehen/ und auswendig mit Pfauensfedern geziert sind) eine weisse Ceule/ (oben mit Gold gecrönt/ und mit einem Pfauenschwanz besetzt) an welcher in der mitten zwischen den Sichel ein springendes weisses Pferd zusehen ist: oben in dem Pfauenschwanz scheineth ein güldener Stern/ zum andenden der Tapferkeit Herzog Erichs des jüngern/ der 1504. dem Keyser Maximilian I. in der Schlacht wider die Böhmen das Leben erhalten/ und daher diesen Stern zum Gnadenzeichen bekommen hat. Der 4. wegen der Graffschafft Bruchhusen hat ein paar silber und rothgetheilte Büffelshörner auf sich/ dar zwischen 6. silber und rothgetheilte Fähnlein stehen. Der 5. endlich als der Reinstein/Blanckenbergische/ trägt ein paar silberne Büffelshörner/ von einem schwarzen und einen rothen Hirschhorn begleitet.

f. 29. Das Wapen der Hertzogen zu Brauns

Braunschweig und Lüneburg/ bestehet aus solchen Stücken/ als wie bereits in dem Chur-Braunschweigischen Wapen beschrieben sind. 1. Erscheinen die Braunschweigischen Leoparden. 2. Der Lüneburgische Löwe. 3. Der Ebersteinische Löwe. 4. Der Homburgische Löwe. 5. Der Lauterburgische Löwe/ wozu auch der Balcken der 9. Feldung gehören. 6. Die Wapen der Graffschafft Hoya und Bruchusen. 7. und 8. Der Diepholtische Löwe und Adler. 9. Der Homburgische Schwabzabel. 10. Der Clettenbergische Hirsch. 11. Das Reinsteinische und 12. das Blanckenbergische Hirschhorn.

Auff diesen Schilde stehen 5. offene gecrönte Helmen/ als (1) der Braunschweigische worauf zugleich die 2. Sichel wegen der incorporirten Graffschafft Sichel. (2) Der Hoya'sche. (3) Der Bruchhusische. (4) Der Homburgische / und (5) der Reinstein-Blanckenbergische.

CAP. VI.

Von Prætionen und Ansprüchen
der Herzoge von Braunschweig
Lüneburg.

§. 1.

Die Streitigkeit wegen der Chur-Würde
ist im vorhergehenden Capittel schon der
Länge

lange nach erörtert/ und dannenhero eine Unnoht selbige anhero zu widerholen.

§. 2. Præntendiren auch dieses Hauß 2. Præbenden im Stifft Strasburg/welche ihnen aber durch den König von Franckreich/nachdem sich selbiger dieser Stadt bemächtiget vorenthalten worden.

§. 3. Die Graffschafft Stade hat auch vor diesem dem Hause Lüneburg zugehört/ und ist Anno 1160. von Henrich dem Löwen/ als ein erledigtes Lehn in Besiß genommen worden/ ob nun zwar Herzog Henrich Anno 1227. selbige Graffschafft der Bremischen Kirchen vermacht/ so stehet noch dahin/ und ist mehr als einmahl in disput gezogen worden/ ob solche Vermächtniß ohne consens seiner Brüder zu Rechte beständig.

§. 4. Henrich der Löwe hat nicht minder die Herschafft über die Stadt Bremen præntendirt/ gleich wie sein Enckel Otto das Kind/ die Schuß-Gerechtigkeith/ wiewohl dieser letztere der Bremer Vorgeben nach sich mit einer Summa Geldes solle haben abweisen lassen/ unter dessen Komt diese Lüneburgische præntension denen Bremern sehr wohl zu statten/ und schüzet sie mehr/ als ihre Mauern und Wälle/ weil Lüneburg sich dadurch engagirt befindet/ so bald Schweden das geringste wider Bremen vornimt/ sich demselben mit äußersten Kräfften zu widersehen.

§. 5.

Der Herzog von Braunsch. Lüneb. 56

S. 5. Die Stadt Braunschweig hat denen Herzogen von Braunschweig Lüneburg nicht wenig zu schaffen gemacht / weil sie ohnstreitig auff ihrem Grund und Boden belegen / und eine ihnen unterthänige Stadt gewesen / damahls aber / wie Herzog Henrich den Löwen das Unglück betroffen / sich dem schuldigen Gehorsam entzogen / und in solcher eigenmächtigen Independancæ sich durch beyhülffe des damahls florirenden Hanseatischen Bundes maintainiret, bis endlich Herzog Henrich Julius erstlich durch Schrifftten Anno 1607. Herzog Rudolph August aber 1671. sie durch Gewalt der Waffen wider zu schuldigem Gehorsam brachte. Bey beeden sind einige merckwürdigen zubeobachten / als bey Herzog Henrich Julio die so genandten / und vielmahls gesuchten Glockenthaler / deren eigentlich sieben seyn müssen / wan sie alle bey einander. Bey Herzog Rudolph Augusto aber daß er sie den 16. Jun. 1671. zum Gehorsam gebracht / und hierbey gelegenheit / daß die meisten Bürger auff den Markt verreisetz / und dazu um eillen Gewinstes halber / alles Pulver verkaufftz / wodurch sie sich auffer dem Stand gesetzt / zulängliche resistancæ zu thun. Das Hauß Wolfenbüttel behielte die Stadt Braunschweig; Zell bekame zu seinem Antheil die Dannenbergische Portion. Der Hannoversche Herr / damahls regierende Herzog Johann Friedrich

Friderich jetziger Römischen Keyserin Herr Bar-
ter als der Römisch-Catholischen Religion zuge-
than/ begnügte sich mit denen Reliquien welche
in so großer Menge als einigen andern Orte in
Europa anzutreffen.

§. 6. Weit größere prætion aber haben
die Braunschweigische Herzoge auff die Erb-
schafft/ der überausreichen Princeßin Wechtildt
welche den heiligen Petrum so ansehnlich be-
dacht / und ihre Bettern ganz und gar vordor-
gegangen/ dan aus dieser Erbfolge haben höchst
gemeldte Herzoge zu prætendiren auff die
Republique Mantua/ Lucca/ die Herzogthüm-
mer Parma / Ferrara / das Gros/ Herr-
zogthum Toscana re. und viele andere mehr.
Das Erbfolge Recht ist aus nachfolgender Ta-
bell deutlicher zu sehen.

Egbert/ Herzog zu Sachsen/ 1068.

Gertrud eine Herzogin Hein- Donifachus/ Herr so vieler
rich/ des Feuffen. Länder in Italien.

Mira/ vermählt an Keyser
Lotharium.

Wechtildts einzige Erbin
der Bäterlichen Verlas-
schafft.

Gertrud/ eine Gemahlin
Herzog Heinrichs des Hoffür-
tigen in Bayern und Sachsen.

Heinrich der Löwe.

§. 7. Machen auch die Braunschweigische Herzoge Prætenſion auff das Eichsfeld/welches Anno 1337. dem Erzbischoff von Mainz von Otto dem Kleinen umb eine schlechte Summa Geldes verſetzt / wiewohl man hernach ein mehreres nachgeschossen. Selbiges ohnweit Erfurt belegen Eichsfeld fodern höchstgedachte Herzoge aus diesen Gründen wider / weil diese Verpfändung ohne Einwilligung der Agnaten geschehen / also zu Recht nicht beständig seyn könne / und wenigstens ihnen wieder Einlösung frey stünde. Wie dann auch der geringe Pfandschilling durch die reichen Einkünfte schon vielmahls abgetragen worden.

§. 8. Wie die Herzoge von Braunschweig auff den Herzogl. Sachsen-Lauenburgischen Nachlaß ihren Anspruch gemacht / auch nunmehr zu dessen Besiz würcklich gelanget/præten- diren sie ebenfals das Land Hadeln an der Elbe im Herzogthumb Bremen belegen/weil aber die Kron Schweden prætendirt / daß es ein pertinens der vormahligen ihnen nunmehr zu zustehende Graffschafft Stade ; Die Sächsisch-Lauenburgische Weibl. Erben aber soudeniren / daß es ein Allodiale, haben Ihre Kayserl. Majestät bis zu gänzlichen / entweder gürtlichen Austrag der Sachen/es in sequestrum genommen.

§. 9. Nachdem der Graff von Tattenbach wegen einer gegen Ihrer Kayserl. Majestät an-
E
ge

59 Von Prærogativen, und Hoheiten

gesponnen gefährlichen Conspiration nebst denen Graffen Serini Nadasti, und Frangipani Anno 1670. dem Nachrichten einen blutigen Nackenstreich aushalten müssen / machten die Herzoge von Braunschweig Lüneburg auff die Graffschafft Regenstein einen starcken Anspruch / und zwar aus einem mit dem Graffen von Tattenbach Anno 1644. errichteten Vergleich / welchem aber abseiten Eurs Brandenburg / nachdrücklich widersprochen / und behauptet wird / daß die Graffschafft Rheinstein, und dero Portinentien jederzeit / ein ohnstreitiges Lehn vom Stiff Halberstad gewesen.

§. 9. Das ganze Stiff Hildesheim / gehört auch wohl mit höchstem Rechte dem Hauße Braunschweig Lüneburg zu. Den Grund dieser Prætention, wird der geneigte Leser mit gütiger Gedult aus nachfolgendem vernehmen. Erstlich wie Herzog Heinrich der Löwe dem Reid / und ungerechter Gewalt seiner Feinde weichen / und ihnen seine besten Länder überlassen müssen / machte der pro tempore Bischoff von Hildesheim, auch breite Finger / und griff weitlich mit zu in dessen Länder / welche dannhero dessen rechtmäßige Erben / und Nachfolger billiger massen wider zu fordern befugt / nach der Rechts Regel, spoliatus ante omnia restituendus. Doch ist dieses das geringste Fundament. Dis aber ein weit größers / Anno 1519.
griff

griff Johannes Bischoff von Hildesheim geborner Herzog zu Sachsen Lauenburg/ die Herzoge von Braunschweig Wolfenbüttel ohne gebene Ursach an / und zwar nicht nur in ihren Landen / sondern auch in denen Bisthümern Minden und Halberstadt / welche der Zeit Henricum Julium geb. Herzog von Braunschweig Lüneburg vor ihr Oberhaupt erkandten. Diese Friedliebende Herren griffen nicht gleich / wie ein erboster Petrus nach dem Schwerd / sondern suchten die Justitz, welche durch den Mund Kayser Caroli V. mit Bewilligung aller Reichs Stände den Ausspruch fällt: Daß der Bischoff in die Reichs Acht erkläret seyn solte / ob nun zwar der hochmüthige Bischoff solches nicht geachtet / sondern spöttisch gesaget / Acht hin ; Acht her : und aber Acht sind sechs Zehen. So ward ihm dennoch solches saur genug / da Herzog Erich, und Herzog Henrich den Jüngern beeden vom Hause Braunschweig Wolfenbüttel die Execution auffgetragen wurde / welche dermassen scharff getrieben wurde / daß der Bischoff von seinem ganzen Lande nichts übrig behielt / sondern geschehen lassen mußte / daß die Herzoge von Braunschweig Anno 1530. durch die Kayserl. Majestät mit seinen Ländern in forma solennissima belehnet wurden. Ob nun zwar der Römische Hoff / welcher seine Clienten niemahls gerne verläßt /

E 2

sehr

61 Von Prærogativen, und Hoheiten

sehr starck auff die Restitution drang / blieben die Herrn Herzoge im Besitz / und wandten ein / das diese Sache nicht zu Rom / sondern in Deutsch-land erörtert werden müsse / wie dann bey der Kayserl. Cammer die Urtheil auch vor ihnen ausgefallen. Als aber Anno 1642. der Churfürst von Cöln zum Bischoff zu Hildesheim erwöhlet ward / die Lüneburgische Herren aber in den dreyßigjährigen Krieg verwickelt waren / drang dieser mächtige Bischoff durch / und nöthigte ihnen einen Vergleich ab / Krafft welchen ihm die Länder Anno 1643. restituiert wurden.

S. 10. Früger Zeit / da umb die Spanische Erbschafft fast ganz Europa in den Waffen begriffen / konten mit guten Fua / die Herrn Herzoge von Braunschweig Lüneburg / sich auch als Coheredes, oder Mit Erben angeben / und ihre Prætenzion auff das Königreich Napoli, und en particulier das Fürstenthumb Tarento ausführen. Königin Johanna hatte sich an Herzog Otto von Braunschweig vermählet / mit dem ausdrücklichen Beding / das er ihr in ihrem Estat succediren solte. Ob sie zwar nun selbsten von der widrigen Faction verstorffen ward / erhielt dennoch Herzog Otto zu seiner Satisfaktion das vorgedachte Fürstenthumb Tarento, in welchem er auch Anno 1387. verstorben.

S. 11. Über die Stadt Hildesheim haben die Herrn Herzoge den Erb-Schutz / widrigen falls

falls sie ihre Reichs immediatät schon längstens würde verlohren / und sich dem Bischoffe haben submittiren müssen / dann wie empfindlicher Stachel in Bischöflichen Augen es sey / wann mächtige und reiche Städte / nach welchen sie den Nahmen führen / sich von ihnen nicht wollen maitrisiren lassen / weisen die Exempel von Eöln / Bremen / Münster / &c.

S. 12. Gleichermassen prätendiren sie den Erb-Schutz über die Stadt Höxter, wiewohl sie dieser wegen nicht wenig Verdrieslichkeit mit denen p. t. Abten von Corbey gehabt / als welche ihnen die Herrschafft über diese Stadt zuschreiben wollen / dann als Anno 1670. der damahlige Abt und Bischoff zu Münster / Bernhard von Galen die Bürger zu sehr bedrängte / und ihnen ihre beste ja fast einzige Nahrung / die Brau-Ge-
rechtigkeit entziehen wolte / nahmen sie ihre Zuflucht zu ihren Schutzherrn denen Herren Herzogen von Wolffenbüttel / als welchen sie des Schutzes wegen jährlich dreißig Reichsthaler erlegen / erhielten auch von denselben eine Garnison, bis die Sache im April. 1671. zu Bielefeld durch einen gütlichen Vergleich / und zwar en Faveur der Bürgerschaft abgethan wurde.

S. 13. Es sind zwar noch einige andere Prä-tensiones, aber von geringer Wichtigkeit / daher so wie ein billiges bedencken tragen / den geneigten Leser damit aufzuhalten.

63 Von der Regierung/Rechten/

Das 7. Capitel/

Von der Regierung/Rechten/Religion/Kriegsmacht/Einkünften/Münze.

§. 1.

Iedwedes Land hat bekandter massen seinen Souverain, der nach eignen belieben die Minister annimmt / dahero sind so viel Regierungen / als Linien. Vor diesem waren derselben mehr / so aber nun eingezogen / als abseiten Hannover, das Gottingische und Grubenhagische : Von Zell aber die Harburgische / und Dannenbergische / welche Sachen nunmehr nach Hannover und Zell verwiesen worden.

§. 2 Ihr geistliches Recht ist das Corpus Doctrinae Julium, also genandt von Herzog Henrico Julio der es ersilich publiciren lassen / auff welches sich alle Geistliche verbindlich machen müssen. die weltliche Rechte sind zwar in jeden Fürstenthumb absonderlich von ihren Herzogen gegeben / dennoch aber von Kayser Ferdinando I. Anno 1559. den 5. Maji solenniter besättiget. Wo ihre Rechte auffhören / verfahren sie nicht nach den Sächsischen / sondern nach den beschriebnen Kayser Rechten / wie solches Herzog Georg in seiner Hoff Gerichts-Ordnung expresse befohlen / auch seine Nachkommen daran gebunden wissen wollen.

S. 3. Die prevalirende Religion, ist durchgehends die Lutherische/welche alle regierende Herren zugethan / doch werden auch einiger Orten Reformirte/und Catholische/durchgehends aber Juden tolerirt.

S. 4. Ihre Kriegesmacht ist so formidabel, als einiges andern Fürsten / welches daraus zu schliessen / daß im letzteren Franzbischen Kriege Hannover 16000. Mann: Lünebueg eben so viel; und Wolfenbüttel über 10000. bey der Allirten Armee gestellt/welches eine Summa von 42000. Combattanten ausmachet / die leichtlich kein einiger Deutscher Fürst auffbringen wird.

S. 5. Es fällt zwar schwer/ eines Fürsten Einkünfte zu determiniren/doch bey diesen Häusern unmöglich / weil sie größten theils in ungewissen Stücken/als Bergwercken und Zöllen bestehen/ doch wann man reflexion machet auff die excessive spesen, so zu Unterhaltung solcher zahlreichen Trouppen, entretenement, und divertissement so vieler prächtigen / und galanten Höffet auch Standesmäßiger Versorgung so vieler appanagirten Herren / unumbgänglich erfordert werden / kan leicht die Rechnung machen / daß einige Millionen nicht zureichen.

Das 8. Capittel/
Geographische Beschreibung der
Braunschweig Lüneburgischen
Länder.

Nur allgemein zu reden/lieget dieser ganze
 Estat zwischen der Elbe / und Weser einer
 sehr vortheilhaftten Lage / stoffet gegen
 gegen Norden an das Mecklenburgische/
 gegen Morgen an die Marck und Magdeburg/
 gegen Mittag an Mansfeld / gegen Abend an
 Westphalen. Weil aber dieses Land unter drey
 en besondern Herren stehet/ davon sich doch die
 2. portiones wieder vereinigen werden / erfordert
 die Nothdurfft/ jedes absonderlich zu betrachten.

I. Abtheilung/

Das Hannoverische Antheil.

Das Herzogthumb Calenberg.
 2. Das Herzogthumb Grubenhagen;
 so an und umb den Harz lieget.
 3. Gottingen.

4. Wechfels weise das Stifft Osnabrüg.

§. 2. Die vornehmsten Derter darinnen sind
 Hannover an der Leine die Churfürstl. Residentz,
 eine schöne/ grosse/ wohlgebaute / und peuplirte
 Stadt.

Gottingen, Einbeck, Munden an der Weser
 nach Hessen zu.

Die Hauptvestungen sind Hameln an der
 Weser / wo sich die weltbekandte Geschichte mit
 den verlohrenen Kindern soll zugetragen haben/
 da man doch bey den Sängern abzehlen kan/ das
 nicht

Braunschweig Lüneb. Länder. 66

nicht der Teuffel in eines Pfeiffers Gestalt/ sondern ein würcklicher Pfeiffer von dannen eine starcke Colonie recrute oder Colonie nach Ungarn oder Siebenbürgen weggeleitet / woselbst sie entweder geblieben / oder sich niedergelassen / bey welchem Abmarch sonder Zweifel ein ernster Kayserl. Befehl weit schärffer / als die Rattenpfeiffe wird gewircket haben. Jetzt haben sie anstatt dieser verlohrenen Kinder wiederum eine starcke Französische Colonie bekommen / können also nunmehr nach dem der Verlust ersetzt / mit guten Fug aufhören von ihrer Kinder Ausgang zu zehlen.

Bodenwerder ist die andere Bestung von consideration.

Lusthäuser sind / Herrenhausen, und Neustadt.

S. 3. Das Land ist an sich selbst viel fruchtbarer / als das Zellische / dann man trifft keine Heiden an / sondern entweder Wälder / Aecker / Wiesen / oder reiche Bergwercke.

S. 4. Die Einkünffte kommen von Schaffen / und deren guter Wolle / guten Pferden / Toback / welchen sie vor einigen Jahren zu bauen angefangen. Salz haben sie etwas zu Klemmendorff, doch nicht weiter als zu ihrem Gebrauch / doch bestehet des Churfürsten größter Schatz in dem reichen St. Andreas Bergwercken zum Clausenthal / welches dem Hannoverschen Hauße allein zustehet / die andern aber als Cellerfeld ; zu

67 Geographische Beschreibung der

Altena, der Wildemann; der Lautenthal; der Grund; werden in Gemeinschaft von sämtlichen Häusern genossen/und zwar also/das Hannover von 12. Portionen sieben: Wolffenbutterdrey: und Zell zwey einzukommen haben. Es ist sonst dis Bergwerck so höflich / daß in der Clausthalischen Münze bloß in einem Jahre 900000. Rthlr. vor dem Eurfürsten sollen gepräget worden seyn / doch steigen und fallen solche Einkünfte; Von Eisernen Ofen/Eisen/Bley/ kommt auch ein ziemliches ein/wie auch aus dem Weserzoll, sonderlich bey Hameln.

Doch wollen wir vorhero dero Estat en general consideriren/also hat

II. Abtheilung.

Zell. 1. Lüneburg welches vor diesem ein freyes Allodial Stück gewesen / ehe es von Herzog Otto dem Reich zu Lehn aufgetragen worden.

2. Aus der Graffschafft Hoja, welche Anno 1582. nach unbeerbten Absterben des letzten Graffen Otto die Nembter; Hoja, Meinburg; Liebenau; Bruchhufen;

3. Die Graffschafft Diephold, welche ihnen auch Anno 1585. zugefallen / da mit Graff Friderich sein Geschlecht ausgestorben.

4. Die Graffschafft Harburg, nachdem die so genandte Harburgische Linie eingangen.

5. Die

Braunschweig Lüneburg-Länder. 68

5. Die Graffschafft Danneberg, welche ihnen vom Hause Braunschweig Lüneburg/wegen ihrer Prætenſion auff die Stadt Braunschweig cediret worden.

§. 4. Im Zellischen Gebiete sind die fürnehmsten Derter.

Celle an der Aller woselbst die Fürstl. Residentz angeleget / so wohl wegen des schönen Schlosses/welches Lüneburg fehlet/ als auch der Lage/weil es mitten im Lande belegen / da Lüneburg hingegen lieget. Es ist aber zu des Herzog plaisir nicht so bequem / welcher sein größtes Vergnügen auff der Jagt suchet.

Lüneburg an der Ihmenow, eine uralte handhaffte/ und vieler Sachen wegen berühmte handels Stadt / recommendirt sich sonderlich durch sein Salz / welches an weiße reinlichen Geschmack / und guter haltung es fast allen andern in Teutschland zu vor thüt/ daher man es auch in so großer Menge / nach Dännemärck / Norwegen / Schweden / und weiter verführet wird/ die Sohle quillet auch so reichlich / daß es niemahls daran fehlet / obwohl Tag / und Nacht/ das ganze Jahr durch gefotten wird. Nicht weniger ist sehens würdig der Kalckberg/ welcher nicht nur der Stadt an statt einer guten Citadelle dienet/ sondern sie auch mit seinem Kalcke versiehet/ die güldne Taffel lockte auch manchen curiösen dahin/ bis Nicol Litt sie davon/sich aber/
und

69 Geographische Beschreibung der

und seine Helfershelfer auff Salgen/ und Rad brachte.

Nienburg ist eine Haupt-Bestung an der Aller.

Harburg hat ein wohl fortificirtes Schloß an der Elbe.

Ratzeburg im Sachsenlauenburgischen liegt mitten in einem See/ und ist nicht weniger durch die Natur / als Kunst befestiget. Winhausen, Weyhausen, Bruckhausen, Gera, sind des Herzogs vornehmste Lust- und Jagt-Häuffer.

§ 5. Das Land an sich selbst anbelangend/ so ist es sehr unterschiedlich / dann einiger Orten giebt es Wälder auff viele Meil Wegs lang/ aus welchen die Bäume / sonderlich Eichen in grosser Menge an die Hamburger/ und Holländer verkaufft werden/ gleichwie sie hingegen dem Herzog mit ihrem edlen / und überflüssigen Wildpräte divertiren. Anderer Orten hingegen findet man lauter Sand / oder sumpftige Moräste, wo in denen Seen es eine grosse Menge von Fischen gibet. Auf den grossen Heiden/ da man kaum in zehn Meilen ein / oder ander Dorf antriff / bestreiffen sich die Einwohner auff Bienen ; theils aber auff die grosse Hammelzucht / welche gar bis in Brabant verführet werden.

III. Abtheilung
Braunschweig/Wolffensbüttele
lische Länder.

§. 1.

Sind Wolffensbüttele.
Braunschweig.
Graffschafft Blanckenburg.
Das Kloster Walckenried.

§. 2. Die vornehmsten Dertter sind Wolffensbüttele an der Oker die Fürstliche Residentz ein durch die Natur / und Kunst fast imprenabel gemachter Ort / wozu die grosse Avantage kommt / Das Braunschweig so nahe liegt / daß zwischen beeden Bestungen eine ganze Armee unter den Stücken liegen kan / recommendirt sich auch nicht wenig an Frembden durch seine unvergleichl. Bibliothecque.

Braunschweig die grosse / und wegen ihrer Messen weitberühmte Handels-Stadt hatte sich eine geraume Zeit in seiner immedietät, vel quasi maintemirt / bis sie endlich unter Herzog Rudolphi Augusti gehorsamb sich bequemen muste: Ihr Bier die Drumme genandt / welches seiner Güte von Dauerhaffigkeit wegen gar nach Indien verführet wird / machet diese Stadt nicht weniger bekandt.

Helmslad eine zwar kleine doch zierliche Stadt

71 Geographische Beschreibung der

Stadt gehöret allein dem Hauße Wolfenbütel/ die Universität aber ist gemeinschafflich.

Blanckenburg ist eigentlich eine pertinentz der Graffschafft Regenstein.

Gandersheim, ist eine Kayserl. freyes Reichs Weiberstift, und hat seine eigene Abtiffin. Walckenrid ist eine Prälatur.

Die Haupt-Bestungen sind/ Wolfenbütel und Braunschweig

Die Lust-Häusser Saltz, Thal, und Vochel

§. 3. Die Einkünfte kommen von dem Braunschweigischen Handel / von den Zollen/ weil fast alle Wahren / so aus Ober in Nider, Sachsen / oder von unten herauff geführt werden / hiedurch gehen. Dem Rammelbergischen Bergwerck/ welches diesem Hauße allein zu stehet / und im 10. Seculo durch das stampfen seines Pferdes / welches er auff diesem Berge angebunden / erstlich soll entdeckt / und von Kayser Otto I. angebaut worden seyn. Es liefert aus Silber; Bley; Zinn; Silbergleit; Schwefel; Vitriol, oder Kupfferwasser / weis und grün in grosser Menge.

§. 4. Unter allen Lüneburgischen Ländern ist das Braunschweigische / das fruchtbarste an Hanff / so an die Hamburger und Holländer zu Seplen verkaufft wird. Flachß und Leinwand. Allerhand Gemüß / und Küchen

chen, Kräutern. Sehenswürdig sind der beschriebene Brocksberg. Die eingebildec Redoute der Hexen auff Walpurgis Abend: noch mehr aber die Baumanns, Höle / die wunderwürdige Werkstätte der künstlenden Natur.

In der Graffschafft Diepholt, und der Nachbarschafft / gibt es vortreffliche Grasreiche Wiesen / dahero ihre Milch / und Butter durchgehends berühmt sind.

§. 5. Die größten Einkünfte dieses Herzogthums bestehen 1. aus den Lüneburgischen Saltzwercken. (2. aus den Elbzölle) 3. Aus dem Lüneburgischen Handel / und davon fallen den Cammer - Einkünften / und 4. letztlich aus den Cellerfeldischen Bergwercken / der andern zu geschweigen / so dieser Herzog in Gemeinschaft mit seinen Herren Vättern zu gemessen hat.

Das 9. Capittel /

Von dem Interesse, und Egard vor andere Puissances.

§. 1.

Das größte / und fast einzige Interesse dieser Hochfürstl. Häusser bestehet in dem Holländischen Wahlpruch Concordia parvæ res crescunt, Discordia magnæ dilabuntur.

Es

Es kan die Einigkeit auch wohl die klein-
sten Sachen/
Gar gros / Uneinigkeit die größten kleine
machen/

En effet diese innerliche jalousie ist die gefährlich-
ste Klippe vor der Wohlfarth und auffnehmen
dieses Estats, welcher weit mächtiger sich befin-
den würde / da so offft / ja fast allemahl daran
gestossen; die Brüder Zeltischer / und Hanno-
verischer Linie waren nicht weit vom Schwert-
Streich: Zu Hannover setzte es vor wenigen
Jahren noch bey Lebzeiten des Herrn Vaterin
wegen des Iuris Primogeniturae nicht wenig
Verdrieslichkeiten / welche aber nunmehr
Gott lob allerseits glücklich beygelegt. Nur ist
die größte Jalousie annoch zwischen dem Hause
Wolffenbüttel und Hannover / weil die-
ses erstere vermeinet / ihm als dem ältisten
Stamm-Hausse wäre zu nahe geschehen / da
man in Conferirung der Chur Hannover dem-
selbigen vorgezogen / wie im Capittel von denen
Prætenationen mit mehren ist erwehnet worden.

S. 2. Mit dem Erzh-Hausse Oestereich ste-
het nunmehr das Haus Zell, und Hannover
in sonderlich guten Vernehmen / weil es Kay-
serl. Majestät nicht nur die conferirung und
maintenirung der Chur-Würde zu dancken / son-
dern auch die Ehre hat / eine Prinzessin von sei-
nem Geblüte auff dem Kayserlichen Römischen
Thron

Braunschweig Wolfenb. Länder. 74

Ehron zu sehen: daß also an Beständigkeit dieser Harmonie nicht zu zweiffeln / hingegen bezeuget Wolfenbüttel / welches par depot immer contraire maximes nimmt / eine ziemliche froideur, welche leicht zu was gefährlichers hätte ausschlagen können / wan nicht das glimmende Feuer annoch in der Aschen gelöschet worden wäre.

§. 3. Gegen Frankreich haben alle isund noch lebende Herren ihr Sentiment mit dem Deßen glorieusement erwiesen.

§. 4. Mit Spanien haben sie der Entfernung kein weiter engagement, als wozu sie en faveur des Hauses Oesterreich sich einlassen wollen.

§. 5. Vor keine auswärtige Puissances, haben sie absonderheit Hannover, keine grössere Egards zu haben / als vor Engelland / weil auff dessen menagement der gängliche Ausschlag der versprochenen Succession beruhet.

§. 6. Folglich muß auch der Niederländische Estat auff's ersinlichste caressirt werden / weil dieser aus vielen vor Augen liegenden raisons am capablesten, das importante Successions-Werck zu secondiren / oder zu traversiren.

§. 7. Zwischen Dännemarck / und denen Häußern Zell / und Hannover solte man
S der

75 Von dem Interesse, und Egard

der nahen Blutsverwandschafft ein bessers Vernehmen vermuthen / doch grosse Potentaten nehmen ihre Measures bloß nach dem Interesse ihres Estats.

Hannover befürchtet Dännemarck gar zu grosses aggrandissement durch das Emportement von Hamburg / und submission des Herzogs von Holstein / weshalber es ihm allemahl beeder Orten im Wege stehet / und wann die Carte gleich noch so wohl gemischet / hilfft das Spiel verspielen / oder wenigsten remise zu machen. Par revange forcirt Dännemarck die demolition von Ratzeburg, gesellet sich in der Thur-Sache zu denen dagegen Correspondirenden Fürsten / und soutenirt Wolffenbüttel.

§. 8. Mit Schweden werden diese Häuser nicht leicht zerfallen / so lang es die Stadt Bremen in Ruhe läst / solte aber dieses angetast werden / wird auch diese bisherige Freundschaft dem Estats-Interesse weichen / weil der Verlust von Bremen dem Hause Braunschweig eben so nachtheilig als der von Bremen.

§. 9. Mit Sr. Königl. Preussischen Majestät konte dieses Haus / so wohl der Gränke wegen / als auch anderer präzendirten Schutz-Ge-
rechtigkeiten leicht in eine Weiterung verfallen / wann man aber die nahe Verbündniß zwischen beeden: S. R. M. Liebe zur Gerechtigkeit / und Ruhe: den Nutzen / so Hannover von der As-
sistan-

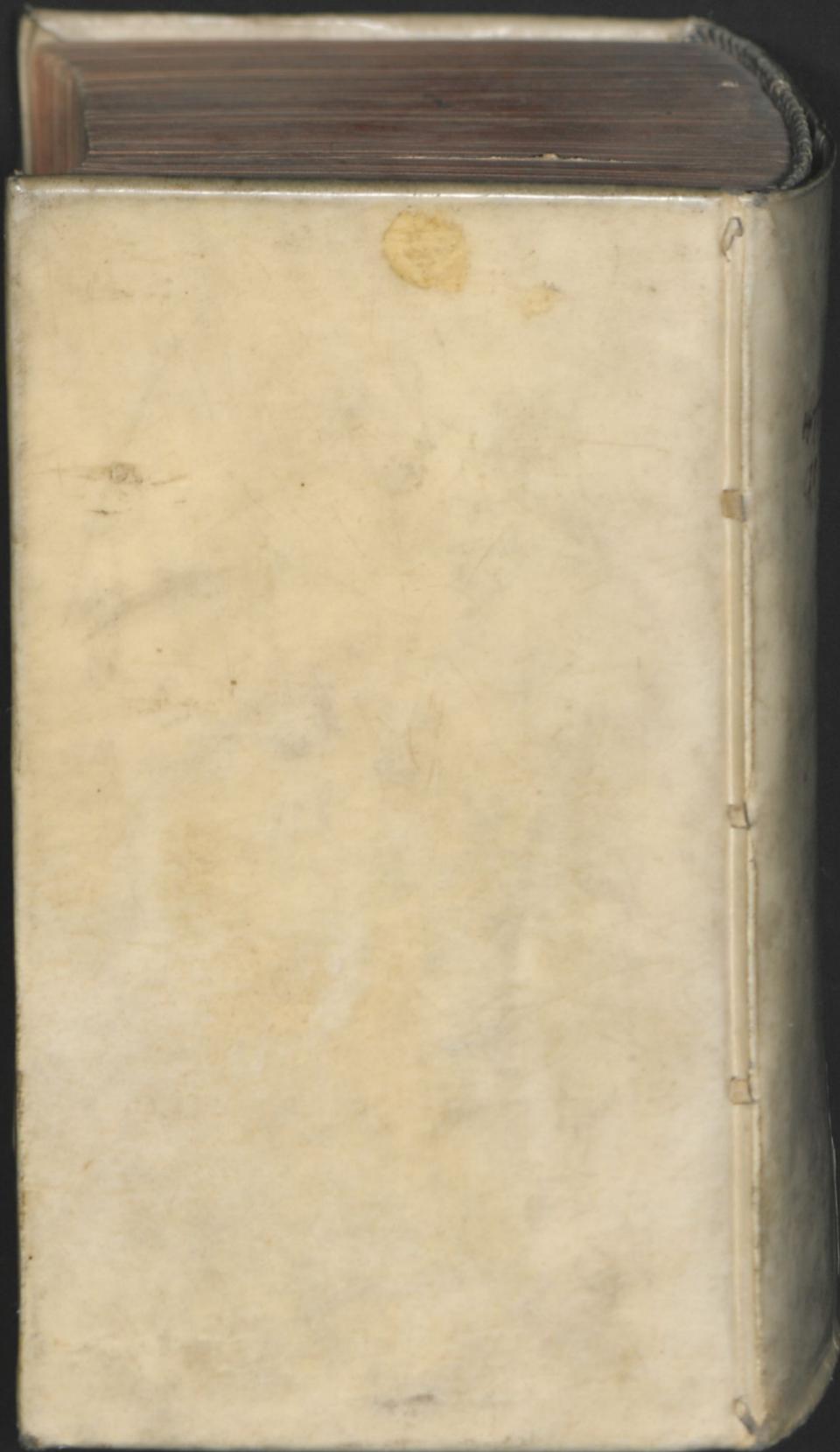
Braunschweig Wolffenb. Länder. 76

sistance eines so mächtigen Nachbahren haben
Kan/ in Erwegung ziehet / hoffen alle Wohlwol-
lende / es werden alle sich etwan eräugende Dif-
crepanzen in der Güte abgethan werden.

§. 10. Der Bischoff von Hildesheim , ist einer
von den nächstten und gefährlichsten Nachbahren
dieses Estats, dahero dieses Hauses höchstes
Interesse erfordert / falls es sonsten wider zu dem
seinigen gelangen will / äußersten Fleisses dahin
zu arbeiten / daß diese Bischoffs Mühe auff kein
zu mächtiges Haupt/ als etwan Eöln/ Münt-
ster &c. gelangen möge.



- 153457
1. L'Allemagne.
 2. Les Pays hereditaire.
 3. La France.
 4. L'Espagne
 5. Etats de la Mon. d'Esp. en Italie.
 6. La Gr. Bretagne.
 7. La Suede.
 8. Le Dannemarc.
 9. Le Portugal.
 10. La Pologne.
 11. La Baviere.
 12. La Saxe Electorale.
 13. La Prusse.
 14. Le Palatinat.
 15. Pays de Honore et de Brunsuic.
 16. Etats de Mayence, Treves, Cologne
Saxembourg et Biscancon ainsi que
du Nord Teutoniq.
 17. Westphalie.
 18. Savoie
 19. Saxe Ducale
 20. Hesse.
 21. Mecklenbourg.





15

Staat
Der
Chur=
Und
Fürstlichen Häuser
Braunschweig
Cüneburg.

